



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Einzel.	10. Mai 2021.....
Zahl: 004-1	Bearb.: [Signature]
	Blg.:

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

03/2021

am **Mittwoch, den 28. April 2021**
im **Kultursaal Gurnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gurnitz, Miegerer
Straße 279)

Beginn: **18.04 Uhr**
Ende: **20.32 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 20.04.2021 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Orasch Ing. Christian	SPÖ
02	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus	SPÖ
03		Archer Johann	DU
04		Dobernigg Josef	SPÖ
05		Dohr Edwina	ÖVP
06		Domes Barbara	SPÖ

07	Furian Hartwig	SPÖ
08	Gasser Andreas	SPÖ
09	Haller Kurt	SPÖ
10	Hyden Gerald Karl	SPÖ
11	Kitzer MMSt. Ernst	ÖVP
12	Kleiner Sonja	SPÖ
13	Krainz MMMag. Dr. Markus	SPÖ
14	Kraßnitzer Alexander	SPÖ
15	Niederdorfer-Blatnik Tanja Christine	SPÖ
16	Pertl Daniel, MSc.	SPÖ
17	Pichler Robert	SPÖ
18	Schober-Graf Alexander, BSc.	SPÖ
19	Setz Maria	SPÖ
20	Steiner Andrea	SPÖ
21	Steiner Ing. Beatrix	FPÖ
22	Strohmaier Michael	FPÖ
23	Tengg Ing. Manfred	ÖVP
24	Unterweger Gerald Franz	SPÖ
25	Unterweger Lisa	SPÖ
26	Wieser Mag. Thomas	SPÖ
27	Woschitz Christian Werner	FPÖ

Die Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

28	Tscharf Georg	SPÖ
----	----------------------	-----

Ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Mag. Zernig Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Hyden Gerald
02	Protokollprüfer	Tengg Ing. Manfred

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

- x -

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bgm Orasch Ing. Christian

Schriftführung: Prosegger Christine

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
D		Angelobung weiterer Ersatzmitglieder des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 4 K-AGO
TOP		
01.		Referatsaufteilung – Verordnung gem. § 69 Abs. 5 K-AGO
02.		Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die Grundverkehrskommission gem. § 11 K-Grundverkehrsgesetz 2002
03.		Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die Ortsbildpflegekommission gem. § 11 K- Ortsbildpflegegesetz 1990
04.		Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gemeindeverbänden, Kommissionen sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land - Nominierungen
05.		Bestellung von weiteren Funktionen
	05.1.	Zivilschutz- Gemeindeleiter/in
	05.2.	Seniorenbeauftragte/r
	05.3.	Blumenschmuck- Beauftragte/r
	05.4.	Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten gemäß § 77 Abs. 3 K-JG: Empfehlender Beschluss für die Bestellung eines GR-Mitgliedes durch den Bgm
06.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO
	06.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 40/3, KG 72138 Lipizach); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Internet Kabel auf Höhe Lipizach 55 zu Parz. Nr. .40/6, KG 72138 Lipizach, im Auftrag von A1, Zahl: 120-20/BGM1/2021-Ze/Pro
	06.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1046 und 691/12, beide KG 72121 Hinterradsberg); Grabungs- und Verlegearbeiten für Stromanschluss zu Parz. Nr. 696/4, KG 72121 Hinterradsberg, im Auftrag der Kelag AG, Zahl: 120-20/BGM2/2021-Ze/Pro

	06.3.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 748/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal); Lagerung von Pflastersteinen in der Hofstätterstraße auf Höhe Parz. Nr. 748/23, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Zahl: 120-20/BGM3/2021-Ze/Pro
07.		Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der KG 72121 Hinterradsberg (Antragstellerin: Daniela Woschitz), Verordnung
08.		Gewerbezone Ebenthal West, Erweiterung BA09, KG 72204 Zell bei Ebenthal: Kaufverträge
	08.1.	Parz. 514/1 mit 3.000 m²: Alexander Schmacher
	08.2.	Parz. 514/2 mit 2.000 m²: Johannes Pickelsberger
	08.3.	Parz. 514/3 mit 3.000 m²: Marcel Maier
	08.4.	Parz. 514/4 mit 1.904 m²: Ionica Useriu
	08.5.	Parz. 513/3 mit 2.000 m²: Ing. Peter Sonnleitner
	08.6.	Parz. 513/4 mit 2.000 m²: Philip Brunner
	08.7.	Parz. 513/2 mit 6.275 m²: Andreas Zwarnig
	08.8.	Parz. 513/1 mit 2.000 m²: Christian Colic
	08.9.	Parz. 510 mit 1.056 m²: Michael Zwetti
09.		Neuerlassung der Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden
10.		Kontrollausschussbericht/e
11.		Finanzbeschlüsse
	11.1.	Rechnungsabschluss 2020
	11.2.	2. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2021 (2. NTVA 2021)
	11.3.	Rücklagenbewegungen
	11.4.	Finanzierungspläne gem. K-GHG (Wasser-Hochbehälter-Software-Umrüstung, Pumpstationen Umrüstung, Volksschulen Photovoltaik-Anlagen, Kanalpumpstation Gew.Zone BA09)
	11.5.	Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 – 1. Anpassung
12.		IIMEKG: Änderung der Verträge (neuer Geschäftsführer wegen Ausscheidens des BGM etc.)
13.		Neuerlassung einer Schulsprengel-Richtlinie
14.		Babystartgeld-Förderungsrichtlinie
15.		Pachtverträge in der Gewerbezone Ebenthal Ost
	15.1.	Vereinbarung zwischen Valentin Kreulitsch und der Marktgemeinde Ebenthal i.K. betr. Parz. Nr. 251/2 sowie 256/2, beide KG 72204 Zell (Gewerbezone OST) zum Zwecke der Aushubverbringung etc. Zahl: 840-2/Kreulitsch1/2021-Ze/Pro
	15.2.	Vereinbarung zwischen Valentin Kreulitsch und der Marktgemeinde Ebenthal i.K. betreffend Lagerflächen im Ausmaß von 600 m ² auf Parz. Nr. 257/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Erweiterung um Fläche insbes. für Autowracks) Zahl: 840-2/Kreulitsch2/2021-Ze/Pro
16.		1. Sideletter zur Abwasser- Nutzungsvereinbarung Zahl: 8510-9/2/2021-Ze/Qu zwischen Gemeinde Gallizien, Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld sowie Marktgemeinde Ebenthal i.K. (Änderungen in Bezug auf Entgelt-Stichtag, Änderung in Bezug auf Schuldner)
17.		Selbstständiger Antrag: <u>Antrag Nr. 71:</u> Gemeindevolksbefragung – Umstellung Postleitzahl in Niederdorf
18.		Erweiterung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage im Bereich der Gewerbezone West, Verordnung
19.		Erweiterung des Einzugsbereiches des BA 02 der Kanalisationsanlage im Bereich der Gewerbezone Ost und West, Verordnung

20.		Jagdpatchgebiete: Anpassung der jagdlich nutzbaren Flächen und der jährlichen Gesamtjagdpatchzinse für die Jagdpatchperiode 2021-2030 für die einzelnen Gemeindejagdgebiete
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge

Verlauf der Sitzung

A: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

B:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Hyden Gerald**
- **GR Tengg Ing. Manfred**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

C:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

D:
Angelobung weiterer Ersatzmitglieder des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch nimmt die Angelobung des Ersatzmitgliedes **Tscharf Georg** vor.

Hinweis: Über die Angelobung des weiteren Ersatzmitgliedes des Gemeinderates durch den Bürgermeister wurde eine gesonderte Niederschrift verfasst und unmittelbar nach erfolgter Angelobung durch den Bürgermeister (als Vorsitzenden) und die angelobten Ersatzmitglieder des Gemeinderates unterfertigt.

Diese gesonderte Niederschrift wird im Anhang an die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates verwahrt (**Beilage „1“**).

GR-TOP 01.:
Referatsaufteilung- Verordnung gem. § 69 Abs. 5 K-AGO

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung bezüglich der Referatsaufteilung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die im Entwurf befindliche Verordnung bezüglich der Referatsaufteilung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Auf den Bürgermeister, den 1. Vizebürgermeister und die 2. Vizebürgermeisterin sind mittels Verordnung gem. § 69 Abs. 5 K-AGO jedenfalls diejenigen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und alle behördlichen Aufgaben, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, im Rahmen der Referatsaufteilung zu übertragen.

Folgende Aufteilung ist angedacht:

1. **Referat I:** Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ):

(xxx) Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ dem 1. Vizebürgermeister oder der 2. Vizebürgermeisterin zugewiesen sind
(000-4) Minderheitenschutz, Volksgruppenangelegenheiten
(010) Allgemeine Verwaltung sowie Zentralamt (Amtsausstattung)
(011) Personalangelegenheiten (Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten inklusive Stellenplan)
(015) Amtsblatt, Gemeindezeitung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation
(020) Rechtsamt
(024) Bürgerbeteiligung, Bürgerbeteiligungsprozesse
(062) Ehrungen und Auszeichnungen
(131) sonstige Infrastrukturmaßnahmen (einschließlich Maßnahmen für die betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde)

- (163) Feuerwehren der Marktgemeinde
- (170) Krisen- und Katastrophenmanagement
- (180-0) Zivilschutz
- (180-1) Angelegenheiten der Landesverteidigung (ohne Zivilschutz)
- (200) Schulen
- (210-4) Angelegenheiten der Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG)
- (240) Kindergärten
- (250) Schülerhorte und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen
- (369) Traditionsträger (Brauchtumsvereine)
- (499) Wohnungsvergaben gem. Wohnungsvergabeordnung
- (530) Rettungswesen
- (635) Gewässer- und Hochwasserschutz, Wildbachverbauung
- (840) Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde
- (8500) Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit – Wasser
- (8510) Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit – Kanal
- (8520) Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit – Müll (außer Wertstoffsammelzentrum)
- (8520-9) Wertstoffsammelzentrum (WSZ)
- (900) Finanzen und Gebarung der Gemeinde
- (902) Budget (Voranschläge, Nachtragsvoranschläge – NTVA)
- (904) Rechnungsabschlüsse
- (920) Abgaben- und Exekutionswesen
- (920) Festsetzung von Gemeindeabgaben und Tarifen
- (950) Fremdfinanzierungen

2. Referat II: 1. Vizebürgermeister Alexander Kraßnitzer (SPÖ):
--

- (261) Förderung baulicher Maßnahmen der Sportvereine
- (261) Sportvereine
- (262) Sport, Sportanlagen der Marktgemeinde
- (400) Sozialwesen
- (401) Angelegenheiten der Jugend, Studentinnen und Studenten
- (460) Angelegenheiten der Familien, Familienförderung
- (480) Wohnbauförderung
- (742) Land- und Forstwirtschaft
- (747) Jagdwesen
- (747-9) Fischerei
- (770) Freizeiteinrichtungen der Marktgemeinde
- (771) Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs
- (782) Gewerbezone und Betriebsansiedelungen
- (782) Wirtschaftsfördernde Maßnahmen der Marktgemeinde (Handel, Gewerbe und Industrie)
- (8530) Gemeindewohnhäuser
- (941) Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

3. Referat III: 2. Vizebürgermeisterin Barbara Domes (SPÖ):
--

- (016) Digitalisierung und Digitalisierungsstrategien
- (030) Hoch – und Tiefbau
- (031-0) Raumplanung, Bebauungspläne
- (031-1) Regional- und Ortsentwicklung

(031-2) Flächenwidmungsplan
(031-6) (befristete) Bausperren
(060) Städtebund und Gemeindebund
(063) Gemeindeparterschaften
(300) Kulturvereine
(362) Denkmäler und Bildstöcke
(363) Ortsbildpflege
(454) Angelegenheiten der Pensionistinnen und Pensionisten
(500) Gesundheit und Gesundheitsvorsorge
(510) Medizinische Bereichsvorsorge
(520) Angelegenheiten des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes
(580) Tierschutz
(581) Tierseuchenbekämpfung
(600) Straßenbau und Wegenetz
(640) Verkehrssicherheit
(660) Öffentlicher Personenbeförderungsverkehr
(759) Energiesparmaßnahmen, Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energie
(814) Schneeräumung
(816) Öffentliche Beleuchtung
(828) Märkte

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-1/2/2021-Ze/Pro, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-1/2/2021-Ze/Pro, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, Zahl: 004-1/2/2021-Ze/Pro, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-1/2/2021-Ze/Pro, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02:**Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die Grundverkehrskommission gem. § 11 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Rechtsgrundlage

§ 11 Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 (K-GVG), LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2020.

b) zur gesetzlichen Grundlage

Die oben angeführte gesetzliche Bestimmung lautet wie folgt:

- (1) Bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde wird für den Bereich des politischen Bezirkes (der Stadt mit eigenem Statut) eine Grundverkehrskommission errichtet. Für besonders ausgedehnte politische Bezirke kann die Landesregierung durch Verordnung die Errichtung einer zweiten Grundverkehrskommission vorsehen und deren Sprengel festsetzen.
- (2) Die Grundverkehrskommission besteht aus:
 - a) einem von der Landesregierung zu ernennenden rechtskundigen Landesbediensteten (rechtskundigen Bediensteten der Stadt mit eigenem Statut) als Vorsitzendem;
 - b) je einem von der Landesregierung zu bestellenden fachkundigen Mitglied auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft;
 - c) einem von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden fachkundigen Mitglied auf dem Gebiet der Landwirtschaft und
 - d) einem Vertreter jener Gemeinde, in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist.

- (3) In jeder Gemeinde ist vom Gemeinderat ein in Kärnten selbständig erwerbstätiger Landwirt als Mitglied im Sinne des Abs 2 lit d zu bestellen.
- (4) Für jedes Mitglied der Grundverkehrskommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen; Mitglieder (Ersatzmitglieder) bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bestellt worden sind. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) darf nur bestellt werden, wer in den Kärntner Landtag wählbar ist. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vorzeitig aus seiner Funktion aus, so hat für die verbleibende Funktionsdauer entsprechend der Bestimmung des Abs 2 eine Nachbesetzung zu erfolgen.
- (5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs 2 lit b bis d haben bei der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vor der Grundverkehrskommission die Wahrung der Amtsverschwiegenheit, Unparteilichkeit und eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.
- (6) Mitglieder, die nicht von der Landesregierung aus dem Kreis der Bediensteten des Landes Kärnten ernannt oder bestellt werden, haben gegenüber dem Land Anspruch auf eine Fahrtkostenvergütung nach §§ 190 und 191 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl Nr 71 (K-DRG). Kilometergeld im Sinne des § 194 Abs 3 K-DRG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 194 Abs 1 K-DRG zu gewähren, ansonsten ist § 194 Abs 2 zweiter Satz K-DRG anzuwenden. Sie haben weiters je Sitzungstag Anspruch auf ein Sitzungsgeld in der Höhe von 2 vH des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 9.
- (7) Die Grundverkehrskommission ist vom Vorsitzenden einzuberufen; sie ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Geschäfte der Grundverkehrskommission sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sie errichtet ist, zu führen. Schriftliche Erledigungen der Grundverkehrskommission sind von ihrem Vorsitzenden zu fertigen.

c) Was bedeutet „selbständig erwerbstätiger Landwirt“ aufgrund vorliegender Rechtsexpertisen

Aufgrund der vorliegenden Rechtsexpertisen des Amtes der Kärntner Landesregierung (Zahl: Verf-202/3/1985 vom 12.09.1985 und Zahl: 10R-10/56/1985 vom 23.05.1985) ist der Begriff des „selbständig erwerbstätigen Landwirtes“ an die Voraussetzungen gebunden, dass der Betreffende im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes landwirtschaftliche (im ortsüblichen Ausmaß allenfalls auch forstwirtschaftliche) Grundstücke zur nachhaltigen Erzeugung von landwirtschaftlichen (und evtl. forstwirtschaftlichen) Produkten nutzt, wobei der Betreffende nicht unbedingt auch Eigentümer dieser Grundstücke sein muss (er kann auch Pächter oder sonstiger Nutznießer dieser Flächen oder betriebsführender Ehegatte einer Liegenschaftsbesitzerin sein). Die bloße Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken ist jedoch nicht als selbständige landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit anzusehen. Entscheidend ist auch, dass die landwirtschaftliche Produktion mit wirtschaftlicher Absicht und nicht aus Liebhaberei erfolgt. Die wirtschaftliche Absicht wird dann anzunehmen sein, wenn die landwirtschaftliche Produktion derart erfolgt, dass sie als planvoll und nachhaltig (langfristig) anzusehen ist und einen angemessenen Einkommensbeitrag erbringt (die bloße naturale Eigenversorgung mit verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten genügt nicht). Ob außer der Bodennutzung für die Qualifikation als Landwirt auch die Haltung eines Viehstandes vorausgesetzt werden muss, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass bei einem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb (etwa unter 10 ha) ein angemessener Einkommensbeitrag daraus nur bei entsprechender Viehhaltung (weitere Veredelung der pflanzlichen Erzeugnisse über die Nutztierhaltung) zu erreichen

ist, während bei einem größeren Betrieb auch eine viehlose Bewirtschaftung ein entsprechendes Einkommen zu erbringen vermag.

Da das Grundverkehrsgesetz im § 6 Abs. 3 als Kriterium ausschließlich vorsieht, dass der Gemeinderat einen in Kärnten selbständig erwerbstätigen Landwirt bestellen darf und keine weiteren Einschränkungen vornimmt, wird vom Verfassungsdienst beim Amt der Kärntner Landesregierung die Auffassung vertreten, dass es sich hier um jenen selbständigen Personenkreis handelt, der auch Mitglied der Landwirtschaftskammer ist.

Das Landwirtschaftskammergesetz 1991, LGBl Nr 127/1991 (zuletzt geändert mit LGBl Nr 130/1997) umschreibt im § 4, wie folgend wiedergegeben, wer Mitglied in der Landwirtschaftskammer ist.

(1) Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind:

- a) die Eigentümer von in Kärnten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl Nr 149, sofern das Ausmaß des einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mindestens ein Hektar beträgt;
- b) die Eigentümer von in Kärnten gelegenen Grundstücken im Sinne des § 1 Abs 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genützt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl Nr 166/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 159/1968, zu entrichten ist, sofern das Ausmaß des einzelnen Grundstückes mindestens ein Hektar beträgt und sofern die Eigentümer die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung betreiben;
- c) die Pächter (Fruchtnießer) der in lit a angeführten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der in lit b angeführten Grundstücke, wenn sie die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung betreiben und das Ausmaß des Betriebes bzw. der Grundstücke zwei Hektar übersteigt;
- d) Personen, die in Kärnten eine land- und forstwirtschaftliche selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne schon unter lit a bis c zu fallen, wie Milchmeier, Geflügelhalter, Imker u.ä.;
- e) Familienangehörige der kammerzugehörigen Personen nach lit a bis d, sofern sie mit diesen kammerzugehörigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben und in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben überwiegend tätig sind und sofern diese Tätigkeit keine Mitgliedschaft in einer anderen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung begründet;
Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die Ehegatten, die Lebensgefährten, die Kinder, einschließlich der Wahl- und Stiefkinder, die Kindeskindern und die Schwiegerkinder;
- f) leitende Angestellte, die zur selbständigen Führung eines in Kärnten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und zur Vertretung dieses Betriebes nach außen berechtigt sind.

(2) Für das Hektarausmaß (Abs 1 lit a bis c) ist der der Ermittlung des geltenden Grundsteuermessbetrages zugrundeliegende Einheitswertbescheid maßgebend.

Wengleich es nach der Auffassung des Verfassungsdienstes beim Amt der Kärntner Landesregierung nach der Gesamtkonzeption des Grundverkehrsgesetzes allenfalls wünschenswert wäre, dass selbständig erwerbstätige Landwirte im Sinne von „Vollerwerbslandwirten“ ausgelegt werden, so bietet jedoch der Wortlaut des Gesetzes für diese Auslegung keine Basis.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Grundverkehrskommission gem. § 11 K-Grundverkehrsgesetz 2002		
Mitglied*	Robert Pichler	SPÖ
Ersatzmitglied*	Bartholomäus Wieser	

* in Kärnten selbständig erwerbstätiger Landwirt als Vertreter der Marktgemeinde, in der das Grundstück oder dessen größter Teil gelegen ist.

ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die vorliegende Rechtsauslegung des Amtes der Kärntner Landesregierung
..... **zum Mitglied der Grundverkehrskommission**
..... **zum Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission**
bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die vorliegende Rechtsauslegung des Amtes der Kärntner Landesregierung GR Robert Pichler zum Mitglied der Grundverkehrskommission und Herrn Bartholomäus Wieser zum Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission zu nominieren.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die vorliegende Rechtsauslegung des Amtes der Kärntner Landesregierung
GR Robert Pichler zum Mitglied der Grundverkehrskommission und
Bartholomäus Wieser zum Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission
bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03:**Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die Ortsbildpflegekommission gem. § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Rechtsgrundlage

§ 11 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 (K-OBG), LGBl. Nr. 32/1990 idgF, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 31/2015.

b) einführende Erläuterung

Nach § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes ist bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Ortsbildpflegekommission einzurichten.

Aufgaben der Ortsbildpflegekommission: Die Ortsbildpflegekommission ist vor der Erlassung von Verordnungen nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz jedenfalls zu hören. Darüber hinaus haben im Baubewilligungsverfahren die Baubehörde (Bürgermeister) sowie die Bauwerber die Möglichkeit, sich im Bedarfsfall an die Ortsbildpflegekommission zu wenden.

Die Ortsbildpflegekommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem ständigen Mitglied und nichtständigen Mitgliedern. Den Gemeinden kommt die Verpflichtung zu, ein nichtständiges Mitglied zu nominieren. Die ständigen Mitglieder der Kommission werden von der Kärntner Landesregierung bestellt und müssen Absolventen der Studienrichtung Architektur sein. Das nichtständige Mitglied der Kommission ist für jede Gemeinde vom Gemeinderat aus dem Kreis jener Personen, die mit den Fragen der Ortsbildpflege in dieser Gemeinde besonders vertraut sind, auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu bestellen. In gleicher Weise ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Nach § 11 Abs. 7 leg. cit. ist die Mitgliedschaft in der Ortsbildpflegekommission ein Ehrenamt; für die im Rahmen der Ortsbildpflegekommission geleistete Arbeit gebührt den Mitgliedern daher keine Vergütung. Ein Sitzungsgeld steht nur jenen (ständigen) Mitgliedern der Kommission zu, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind. Das Sitzungsgeld wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Zuständiges Gremium für die Vorbereitung der Nominierung unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Vorgaben: Gemeindevorstand.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Ortsbildpflegekommission gem. § 11 K- Ortsbildpflegegesetz 1990		
Mitglied	Maria Setz	SPÖ
Ersatzmitglied	MMMag. Dr. Markus Krainz	SPÖ

ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen

..... zum Mitglied der Ortsbildpflegekommission
..... zum Ersatzmitglied der Ortsbildpflegekommission
bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

GR MMMag. Dr. Krainz trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen GR Maria Setz zum Mitglied der Ortsbildpflegekommission und GR MMMag. Dr. Markus Krainz zum Ersatzmitglied der Ortsbildpflegekommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land zu nominieren.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen

GR Maria Setz zum Mitglied der Ortsbildpflegekommission
GR MMMag. Dr. Markus Krainz zum Ersatzmitglied der Ortsbildpflegekommission
bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04:

Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gemeindeverbänden, Kommissionen sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land – Nominierungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) einführende Erläuterung

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist Mitglied verschiedener Verbände. Vom Gemeinderat ist der jeweilige Vertreter der Marktgemeinde in den verschiedenen Verbänden zu nominieren. Gemäß einem am 25.03.2015 geführten telefonischen Gespräch mit Herrn Dr. Woschitz von der Unterabteil. Wasserwirtschaft beim Amt der Kärntner Landesregierung kann vermerkt werden, dass in den jeweiligen Wasserverbänden als Mitglied bzw. Ersatzmitglied nur politische Mandatare entsendet werden dürfen.

b) Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt

Die Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind nach jeder GR-Wahl binnen drei Monaten nach der Wahl der neuen Gemeinderäte zu bilden. Der bisherige Vorsitzende hat den neuen Verbandsrat einzuberufen und den Vorsitz bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neu gewählten Vorsitzenden zu führen. In den Verbandsrat werden gem. § 42 K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020, über Beschluss des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden, der Bürgermeister oder jeweils ein anderes Mitglied des Gemeinderates sowie ein Ersatzmitglied (im Sinne eines Stellvertreters) entsendet.

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt gem. § 42- K-AWO		
Mitglied	Bgm Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	2. Vzbgm. Barbara Domes	SPÖ

c) Wasserverband Wörthersee-Ost

Gemäß § 3 der Satzungen des Wasserverbandes Wörthersee-Ost (Beschluss MGV 17.11.2016) werden die Verbandsmitglieder durch den Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und einem weiteren, von der Mitgliedsgemeinde nachweislich bevollmächtigten Mitglied des Gemeinderates, vertreten. Für jeden der beiden Mitgliedervertreter ist jeweils ein eigener Stellvertreter zu nominieren. Es wird empfohlen, das diejenigen Gemeinden, die im Wasserverband Wörthersee-Ost und im Wasserverband Glanfurt Mitglied sind, dieselben Vertreter für beide Verbände nominieren.

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Wasserverband Wörthersee - Ost		
Mitglied	Bgm. Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	1. Vzbgm. Alexander Kraßnitzer	SPÖ
2. Mitglied	Maria Setz	SPÖ
Ersatzmitglied des 2. Mitglieds	2. Vzbgm. Barbara Domes	SPÖ

d) Wasserverband Glanfurt

Gemäß § 3 der Satzungen des Wasserverbandes Wörthersee-Ost (Beschluss MGV 17.11.2016) werden die Verbandsmitglieder durch den Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und

einem weiteren, von der Mitgliedsgemeinde nachweislich bevollmächtigten Mitglied des Gemeinderates, vertreten. Für jeden der beiden Mitgliedervertreter ist jeweils ein eigener Stellvertreter zu nominieren. Es wird empfohlen, dass diejenigen Gemeinden, die im Wasserverband Wörthersee-Ost und im Wasserverband Glanfurt Mitglied sind, dieselben Vertreter für beide Verbände nominieren.

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Wasserverband Glanfurt		
Mitglied	Bgm Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	1. Vzbgm. Alexander Kraßnitzer	SPÖ
2. Mitglied	Maria Setz	SPÖ
Ersatzmitglied des 2. Mitglieds	2. Vzbgm. Barbara Domes	SPÖ

e) Wasserverband Glan

Wasserverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (sie sind keine Gemeindeverbände). Die dokumentierten Tätigkeiten von Wasserverbänden sind Satzungen (§ 88c WRG). Gemäß § 88 e Abs. 2 WRG werden die Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigten vertreten. Entsprechend der Bestimmungen der K-AGO sind die zur Vertretung nach außen berufenen Organe der Bürgermeister sowie im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter (1. und 2. Vizebürgermeister) oder jeder „Sonstige“ von diesem Bevollmächtigte. Insofern kann auch ein Gemeindevorstandsmitglied bzw. Mitglied des Gemeinderates vertretungsbefugt sein (Stellungnahme Dr. Woschitz, Abt. 8 AKL, v. 12.02.2021).

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Wasserverband Glan		
Mitglied	Bgm Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	2. Vzbgm. Barbara Domes	SPÖ

f) Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land

Auch für den Sozialhilfeverband (SHV) Klagenfurt-Land ist eine Nominierung vorzunehmen. Die Amtsperiode richtet sich nach dem Wahlabschnitt des Gemeinderates. Die Organe des SHV sind binnen drei Monaten nach der Wahl des neuen Gemeinderates zu bilden. § 72 Kärntner Mindestsicherungsgesetz regelt, dass der Verbandsrat aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden besteht. Ein Vertreter des Bürgermeisters wäre zweckdienlicherweise auch namhaft zu machen.

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land gem. § 71 K- Mindestsicherungsgesetz		
Mitglied	Bgm Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	1. Vzbgm. Alexander Kraßnitzer	SPÖ

g) Schulgemeindevorband Klagenfurt-Land

Gemäß § 6 Kärntner Schulgesetz sind die Organe des Schulgemeindevorbandes nach jeder Gemeinderatswahl binnen drei Monaten nach der Wahl zu bilden. Der Verbandsrat gem. § 7 K-SchG besteht aus den Bürgermeistern der angehörigen Gemeinden. Ein Vertreter des Bürgermeisters wäre zweckdienlicherweise namhaft zu machen.

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Schulgemeindeverband Klagenfurt – Land gem. § 6 K- Schulgesetz		
Mitglied	Bgm Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	1. Vzbgm. Alexander Kraßnitzer	SPÖ

h) Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land

Die Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land ist eine Hilfskonstruktion ohne Rechtspersönlichkeit, die den Gemeinden dient (Hilfe bei Grundsteuer, Zweitwohnsitzabgaben, Bausachverständigendienste in gewissen Bezirken etc.). Gemäß § 5 der Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Klagenfurt-Land aus dem Jahr 1994 setzt sich der Verwaltungsausschuss aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden oder anstelle dieser durch bestellte ständige Vertreter zusammen. Als ständiger Vertreter des Bürgermeisters können nur Mitglieder des Gemeindevorstandes bestimmt werden. Im Falle der Verhinderung oder des Abgangs wird der Bürgermeister durch seine Stellvertreter in der Gemeinde vertreten oder im Falle seiner ständigen Vertretung durch ein Ersatzmitglied.

Seitens der politisch Verantwortlichen wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

9. Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt - Land		
Mitglied	Bgm Ing. Christian Orasch	SPÖ
Ersatzmitglied	1. Vzbgm. Alexander Kraßnitzer	SPÖ

1. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt:

Zum Mitglied:

Zum Ersatzmitglied:

2. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Wörthersee-Ost:

Zum Mitglied:

Zum Ersatzmitglied:

Zum 2. Mitglied:

Zum Ersatzmitglied des 2. Mitglieds:

3. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Glanfurt:

Zum Mitglied:

Zum Ersatzmitglied:

Zum 2. Mitglied:

Zum Ersatzmitglied des 2. Mitglieds:

4. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Glan:

Zum Mitglied:

Zum Ersatzmitglied:

5. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land:

Zum Mitglied:

Zum Ersatzmitglied:

6. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Schulgemeinerverband Klagenfurt-Land:

Zum Mitglied:

Zum Ersatzmitglied:

7. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land:

Zum Mitglied:

Zum Ersatzmitglied:

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorgeschlagenen Mandatare als Vertreter der Gemeinde in den verschiedenen Verbänden zu nominieren.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

1. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt:

Zum Mitglied: **Bgm Ing. Christian Orasch**

Zum Ersatzmitglied: **2. Vzbgm Barbara Domes**

2. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Wörthersee-Ost:

Zum Mitglied:	Bgm Ing. Christian Orasch
Zum Ersatzmitglied:	1. Vzbgm Alexander Kraßnitzer
Zum 2. Mitglied	GR Maria Setz
Zum Ersatzmitglied des 2. Mitglieds	2. Vzbgm Barbara Domes

3. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Glanfurt:

Zum Mitglied:	Bgm Ing. Christian Orasch
Zum Ersatzmitglied:	1. Vzbgm Alexander Kraßnitzer
Zum 2. Mitglied	GR Maria Setz
Zum Ersatzmitglied des 2. Mitglieds	2. Vzbgm Barbara Domes

4. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Glan:

Zum Mitglied:	Bgm Ing. Christian Orasch
Zum Ersatzmitglied:	2. Vzbgm Barbara Domes

5. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land:

Zum Mitglied:	Bgm Ing. Christian Orasch
Zum Ersatzmitglied:	1. Vzbgm Alexander Kraßnitzer

6. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Schulgemeindevorband Klagenfurt-Land:

Zum Mitglied:	Bgm. Ing. Christian Orasch
Zum Ersatzmitglied:	1. Vzbgm Alexander Kraßnitzer

7. ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land:

Zum Mitglied:	Bgm Ing. Christian Orasch
Zum Ersatzmitglied:	1. Vzbgm Alexander Kraßnitzer

Bgm Ing. Orasch stellt folgenden

Antrag zur Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die einzelnen Anträge unter GR-TOP 04 im Konvolut abgestimmt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Wer damit einverstanden ist, die Verbände mit den verlesenen Namen zu besetzen, der möchte bitte ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller oben angeführten Anträge.

**GR-TOP 05:
Bestellung von weiteren Funktionen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

einführende Erläuterung

Die folgend angeführten Funktionen sind durchwegs Ehrenfunktionen. Die Bestellung durch den Gemeinderat erfolgt nach freier Willensbildung des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich und ohne gesetzliche Verpflichtung.

Den in die Ehrenfunktion berufenen Personen gebührt für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Entschädigung.

05.1.:
Zivilschutz-Gemeindeleiter/in

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Wie bereits in den vergangenen Legislaturperioden empfiehlt es sich, auch für die GR-Periode 2021/27 eine/n Zivilschutz-Gemeindeleiter/in zu bestellen. Gestützt wird diese Intention auf eine Mitteilung des Kärntner Zivilschutzverbandes, jedoch außerhalb einer gesetzlich bestehenden Verpflichtung. Die zur Bestellung vorgeschlagene Persönlichkeit sollte mit den Grundlagen des Zivilschutzes im Gemeindegebiet vertraut sein.

Seitens der politisch Verantwortlichen besteht folgender Besetzungsvorschlag:

Zivilschutz- Gemeindeleiter/in		
Name	1. Vzbgm. Alexander Kraßnitzer	SPÖ

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Funktion als Zivilschutzgemeindeleiter/in.

ANTRAG

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Funktion als Zivilschutzgemeindeleiter/in.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den 1. Vzbgm Alexander Kraßnitzer mit der Funktion als Zivilschutzgemeindeleiter zu nominieren.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Sei der Gemeindeleiter-Zivilschutz auch die gleiche Person, die dem Krisenstab vorstehe?
Bgm Ing. Orasch: Nein. Er selbst sei Krisen- und Katastrophenschutzreferent. Er müsse dann auch als Einsatzleiter tätig werden. Es werde alles auf etwas breitere Füße gestellt.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres den 1. Vzbgm Alexander Kraßnitzer mit der Funktion als Zivilschutzgemeindeleiter/in.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.2.:
Seniorenbeauftragte/r

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die nicht verpflichtende Bestellung eines/r Seniorenbeauftragten wurde in der Marktgemeinde eingeführt, nachdem der Bürgermeister (wie auch die Bürgermeister der übrigen Kärntner Gemeinden) durch den seinerzeitigen Landeshauptmann Dr. Jörg Haider schriftlich aufgefordert wurde, eine/n Seniorenbeauftragte/n auf Gemeindeebene zu ernennen, der/die sich vornehmlich mit den Angelegenheiten der betagten Menschen befasst.

Die Berufung in derartige Funktionen liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Bisher war mit der Ehrenfunktion eines Seniorenbeauftragten der nunmehrige Ersatzgemeinderat und damalige Gemeinderat Erich Sablatnig betraut.

Die zur Bestellung vorzuschlagende Persönlichkeit sollte möglichst guten Zugang zu den Anliegen der älteren Generation haben, mit deren Bedürfnissen und Problemen vertraut sein und möglichst auch über ausreichend Zeit verfügen, sich den Anliegen der Senioren widmen zu können.

Seitens der politisch Verantwortlichen besteht folgender Besetzungsvorschlag:

Seniorenbeauftragte/r		
Name	Josef Dobernigg	SPÖ

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Ehrenfunktion als Seniorenbeauftragte/r der Marktgemeinde.

ANTRAG

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Ehrenfunktion als Seniorenbeauftragte/r der Marktgemeinde.

GR Gasser trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, Herrn GR Josef Dobernigg mit der Funktion als Seniorenbeauftragter zu nominieren.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Der Ausschussobmann habe über betagte Personen gesprochen. Er glaube, dass das Wort nicht für die Senioren passe.

Bgm Ing. Orasch: Die Formulierung „betagte Personen“ sei gegen „Senioren“ auszutauschen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen folgenden

Antrag

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres GR Josef Dobernigg mit der Ehrenfunktion als Seniorenbeauftragte/r der Marktgemeinde.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.3.:
Blumenschmuck-Beauftragte/r

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Mit der Ehrenfunktion als Blumenschmuck-Beauftragte war in der Periode 2015/21 die damalige Gemeindevorständin Maria Setz, heute Gemeinderätin, betraut.

Deren Aufgabengebiet umfasste die Mitwirkung an der Durchführung der Kärntner Blumenschmuck-Olympiade im Gemeindegebiet (vorher Aktion „Ebenthal im Blumenschmuck“).

Mit dieser Funktion sollte vom Gemeinderat eine Persönlichkeit betraut werden, die sich auf Gemeindeebene mit Angelegenheiten der Ortsbildpflege und Ortsbildverschönerung befasst und an diesem Aufgabengebiet entsprechendes Interesse hat.

Die Bestellung eines/r Blumenschmuck-Beauftragten hat sich in der Praxis bewährt. Dem Gemeinderat wird daher vorgeschlagen, bis auf Weiteres bzw. für diese Funktionsperiode des Gemeinderates eine neue Bestellung zu beschließen.

Seitens der politisch Verantwortlichen besteht folgender Besetzungsvorschlag:

Blumenschmuck – Beauftragte/r		
Name	Maria Setz	SPÖ

b) zustimmendenfalls empfohlener Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Ehrenfunktion als Blumenschmuck-Beauftragte/r der Marktgemeinde.

ANTRAG

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Ehrenfunktion als Blumenschmuck-Beauftragte/r der Marktgemeinde.

GR MMMag. Dr. Krainz trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, Frau GR Maria Setz mit der Funktion als Blumenschmuck-Beauftragte zu nominieren.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres Frau GR Maria Setz mit der Ehrenfunktion als Blumenschmuck-Beauftragte/r der Marktgemeinde.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.4.:
Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten gemäß § 77 Abs. 3 K-JG; Empfehlender Beschluss für die Bestellung eines GR-Mitgliedes durch den Bürgermeister

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

In jeder Gemeinde ist eine Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten einzurichten. Diese hat über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden zu entscheiden, sofern ein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Bürgermeister für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen sind. Ein Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates, ein weiteres aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates und ein Mitglied auf Vorschlag der Kärntner Jägerschaft zu bestellen. Anlässlich der Bestellung hat der Bürgermeister eines der Mitglieder zum Obmann zu bestellen. Bestellt werden dürfen zudem nur verlässliche Persönlichkeiten, die mit den Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd betraut sind und die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde nicht jagdausübungsberechtigt sind. Für jedes Mitglied ist je ein Ersatzmitglied zu bestellen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 77 Kärntner Jagdgesetz (K-JG).

b) Empfehlung an den Bürgermeister

Da das zu entsendende Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu entsenden ist, empfiehlt es sich, diese Thematik im Kreis des Gemeinderates zu diskutieren und einen empfehlenden Beschluss abzugeben, auf den der Bürgermeister bei seiner Bestellung Bedacht nehmen kann. Des Weiteren empfiehlt es sich auch, über die Thematik des Obmannes zu diskutieren, welcher analog einem Ausschuss-Obmann zweckdienlicherweise auch dem Gemeinderat angehören sollte. Demgemäß empfiehlt es sich, die Funktion des zu entsendenden Mitglieds des Gemeinderates mit der des Obmannes der Schlichtungsstelle zu verknüpfen.

Seitens der politisch Verantwortlichen besteht folgender Besetzungsvorschlag:

Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten gemäß § 77 Abs. 3 K-JG*		
vom Gemeinderat		
Mitglied/Obmann*	Robert Pichler	SPÖ
Ersatzmitglied/Obmann-Stv.*	Markus Ambrosch	SPÖ

* Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die vom Bürgermeister für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen sind. Für das Mitglied aus dem Kreis des Gemeinderates fußt die Bestellung auf einem empfehlenden Beschluss des Gemeinderates. Für je ein Mitglied haben der Jagdverwaltungsbeirat sowie die Kärntner Jägerschaft ein Vorschlagsrecht.

c) zustimmendenfalls empfohlener Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Bürgermeister zu empfehlen, die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten gem. § 77 K-JG mit folgendem Mitglied / Obmann aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu besetzen und diesen hierzu zu bestellen.

Mitglied / Obmann:

Ersatzmitglied/Obmann-Stv.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Bürgermeister zu empfehlen, die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten gem. § 77 K-JG mit folgendem Mitglied / Obmann aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu besetzen und diesen hierzu zu bestellen.

Mitglied / Obmann:

Ersatzmitglied/Obmann-Stv.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, Herrn GR Robert Pichler als Mitglied und Herrn GV Markus Ambrosch als Ersatzmitglied für die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten zu nominieren.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Bürgermeister zu empfehlen, die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten gem. § 77 K-JG mit folgendem Mitglied / Obmann aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu besetzen und diesen hierzu zu bestellen.

Mitglied / Obmann: GR Robert Pichler

Ersatzmitglied/Obmann-Stv. GV Markus Ambrosch

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die folgenden drei GR-Punkte 6.1., 6.2. und 6.3. im Konvolut abgestimmt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:

Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO

06.1.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 40/3, KG 72138 Lipizach); Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Internet Kabel auf Höhe Lipizach 55 zu Parz. Nr. 40/6, KG 72138 Lipizach, im Auftrag von A1, Zahl: 120-20/BGM1/2021-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 10.03.2021, Zahl: 120-20/BGM1/2021-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag von A1 auf Höhe Lipizach 55 (Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Internet zu Parz. 40/6, KG 72138 Lipizach) für die Fa. BAG Bau KG, im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 40/3, KG 72138 Lipizach. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.03.2021, Zahl: 120-20/BGM1/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.03.2021, Zahl: 120-20/BGM1/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.03.2021, Zahl: 120-20/BGM1/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.03.2021, Zahl: 120-20/BGM1/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

06.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1046 und 691/12, beide KG 72121 Hinterradsberg);
Grabungs- und Verlegearbeiten für Stromanschluss zu Parz. Nr. 696/4, KG 72121
Hinterradsberg, im Auftrag der Kelag AG, Zahl: 120-20/BGM2/2021-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 10.03.2021, Zahl: 120-20/BGM2/2021-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der Kelag AG im Bereich Schwarz-West (Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Stromanschluss zu Parz. 696/4, KG 72121 Hinterradsberg) für die Fa. Swietelsky AG, im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 1046 und 691/22, beide KG 72121 Hinterradsberg. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.03.2021, Zahl: 120-20/BGM2/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.03.2021, Zahl: 120-20/BGM2/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.03.2021, Zahl: 120-20/BGM2/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.03.2021, Zahl: 120-20/BGM2/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

06.3.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 748/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal); Lagerung von Pflastersteinen in der Hofstätterstraße auf Höhe Parz. Nr. 748/23, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Zahl: 120-20/BGM3/2021-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 12.04.2021, Zahl: 120-20/BGM3/2021-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Lagerung von Pflastersteinen im Auftrag des Herrn Ramic Ramiz im Bereich der Hofstätterstraße (Lagerung auf Höhe Parz. Nr. 748/23, KG 72204 Zell bei Ebenthal), im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 748/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 12.04.2021, Zahl: 120-20/BGM3/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 12.04.2021, Zahl: 120-20/BGM3/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 12.04.2021, Zahl: 120-20/BGM3/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 12.04.2021,

Zahl: 120-20/BGM3/2021-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Wer damit einverstanden ist, dass die Anträge unter Punkt 6.1., 6.2. und 6.3. genehmigt werden sollen, der möchte bitte ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Anträge.

GR Pichler erklärt sich bei GR-TOP 07. für befangen und verlässt die Sitzung.

GR-TOP 07.:

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der KG 72121 Hinterradsberg (Antragstellerin: Daniela Woschitz), Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügtten Aufschließungsgebietes, der Lageplan sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Orthofoto, ÖEK-Auszug) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügtten Aufschließungsgebietes samt Lageplan als **BEILAGE A** sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Orthofoto, ÖEK-Auszug) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Die auf Grund der erlassenen Kundmachung eingelangten (positiven) Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Grundeigentümerin Daniela Woschitz, wh. Werouzach 6, 9065 Ebenthal, ersuchte mit Antrag vom 19.02.2021 um die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der in Kossiach gelegenen Parz. 460/1, KG 72121 Hinterradsberg, mit dem Ausmaß von ca. 2.604 m². Diese Fläche wird für die Tochter der Antragstellerin, welche noch im Jahr 2021 ein Wohnhaus errichten möchte, benötigt.

Am 18.03.2021 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 460/1 in der KG 72121 Hinterradsberg.

Auf Grund der erlassenen Kundmachung langten keine Einwände oder negativen Stellungnahmen ein.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idGF, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/41/2021-Ma*), mit der das verfügbare Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 460/1, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.604 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/41/2021-Ma*), mit der das verfügbare Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 460/1, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.604 m² aufgehoben wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/41/2021-Ma*), mit der das verfügbare Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 460/1, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.604 m² aufgehoben wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/41/2021-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 460/1, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 2.604 m² aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Befangenheit, Abwesenheit und ohne Stimmabgabe von GR Pichler).

GR Pichler nimmt an der weiteren Sitzung und den Abstimmungen wieder teil.

GR-TOP 08.:

Gewerbezone Ebenthal West, Erweiterung BA09, KG 72204 Zell bei Ebenthal:
Kaufverträge

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** **angeschlossen**.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen zu den im Einzelnen unter TOP 08.1. bis 08.8. zur Behandlung und Beschlussfassung vorgesehenen Kaufverträgen folgende Unterlagen vor:

BEILAGE A: Lageplan mit Parzellierung (vorgesehene Käufer sind eingetragen) und Orthofoto

BEILAGE B: Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020

BEILAGE C: Rahmen-Kaufvertragsentwurf für alle Kaufinteressenten

b) Erläuterungen

Am 12.02.2021 wurde die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die Erweiterung der Gewerbezone West, BA09, für die Parz. 510, 511, 512, 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, rechtskräftig. Hernach wurden die Wegflächen vermessen und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde übertragen. Der Straßenbau im Wege der Fa. Strabag ist kürzlich angelaufen. Gleichzeitig werden die Leitungen für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Energieversorgung sowie die Anschlüsse verlegt und vorgekehrt.

Nach Abzug der Wegflächen verbleibt eine Fläche für Betriebsansiedlungen im Ausmaß von 2,3235 Hektar. Für alle neun Grundstücke laut vorliegendem Teilungsplan sind die Besprechungen so weit fortgeschritten, dass die entsprechenden Kaufverträge abgeschlossen werden könnten. Die Kaufinteressenten sind an einem möglichst zeitnahen Erwerb der gewerblichen Grundstücke sehr interessiert, da sie so rasch als möglich mit dem Bau der Betriebsobjekte beginnen möchten. Erwünscht sind laut Richtwert des Amtes der Kärntner Landesregierung 3,5 Arbeitsplätze pro 1.000 Quadratmeter Gewerbefläche.

Die Grundlage für die einzelnen Kaufverträge bilden das „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2020 (BEILAGE B) sowie der vorliegende Rahmen-Kaufvertrag (BEILAGE C). Folgende Parameter sind für die Kaufverträge maßgebend und werden einheitlich verankert:

Kaufpreis: € 29,00 pro Quadratmeter

Frist für Beginn der Nutzung als Betriebsgrundstück / Beginn
mit der Errichtung eines entsprechenden Betriebsgebäudes: drei Jahre
Frist für Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit im vollendeten Betriebsgebäude: fünf Jahre

Kautions zur obigen Frist: € 16,00 pro Quadratmeter
Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde: auf die Dauer von drei Jahren
Vorkaufrecht für die Marktgemeinde: auf die Dauer von fünf Jahren
Wasseranschlussbeitrag: Gemeindeförderung – wird nicht in Rechnung gestellt
Vermessungskosten: trägt die Marktgemeinde
Kaufvertragskosten: trägt der Grundeigentümer

08.1.:

Parz. 514/1 mit 3.000 m²: Alexander Schmacher

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 730/21 (BEILAGE A zu GR TOP 08.), mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² möge an Alexander Schmacher, p. A. Georg-Bucher-Straße 9, 9073 Viktring, veräußert

werden, welcher derzeit eine Detektei als Einzelunternehmer führt. Derzeit sind drei Mitarbeiter angestellt. Auf dem Grundstück soll ein Business Park errichtet werden und kann daher mit weiteren Mitarbeitern gerechnet werden.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Alexander Schmacher, p. A. Georg-Bucher-Straße 9, 9073 Viktring, betreffend die Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Alexander Schmacher, p. A. Georg-Bucher-Straße 9, 9073 Viktring, betreffend die Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Alexander Schmacher, p. A. Georg-Bucher-Straße 9, 9073 Viktring, betreffend die Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Bei den Punkten 8.1. bis 8.9. gehe es um neun Parzellen, die mit den einzelnen angeführten Unternehmern abgeschlossen werden sollen.

GR Ing. Tengg: Es sei erfreulich, dass man regen Zuspruch habe. Er habe sich die m² Anzahl und auch die Größe der Unternehmen angeschaut. Sei es überprüft worden, was auf der Fläche von Herrn Zwarnig hinkomme? Sei überprüft worden, wieviel man an Kommunalsteuer bekomme? Was werde dort gemacht? Was sei dort im Speziellen geplant? Man gebe da einer Person viel Grund. Dann werde das Ganze vielleicht zerstückelt. Die bauen dann dort was hin und dann kommen andere Firmen. Sei das in dem Sinne überprüft worden? Habe man das laut der Vergaberichtlinie für in Ordnung befunden? Beim Marcel Maier wisse er, dass er viele Leute angestellt habe. Da komme Kommunalsteuer herein. Das sei für ihn in Ordnung. Andreas Zwarnig mache Bauentwicklung. Wieviel hundert Leute habe er bei 6.000 m²? Wie werde das in Zukunft gehandhabt? Wenn jemand komme und sage, dass er 10.000 m² kaufe und das sei dann ein Spekulationsobjekt, dann sei er eigentlich nicht dafür zu haben.

Bgm Ing. Orasch: Grundsätzlich werde jeder Antrag von Frau Ulli Mack begutachtet. Die Daten wurden von den Firmen entsprechend dem Betriebsansiedlungsmodell bekanntgegeben. Da habe eine Überprüfung stattgefunden. Diese müsse dem Beweis standhalten, wenn die Firma dann da sei. Die 3,5 Arbeitsplätze pro 1.000 m² wurden eigentlich durch die Firmen zugesichert.

Vzbgm Kraßnitzer: Er sei in Zukunft als Wirtschaftsgewerbereferent gewählt worden. Er werde sich in Zukunft damit beschäftigen. Er habe auch hier schon seinen Teil dazu beigetragen. Bis auf eine Fläche war es durch Franz Felsberger schon vorbildlich vorbereitet. Die Vorgespräche wurden schon geführt. Es

entspreche alles unseren Vorstellungen. Man habe hier eine Fläche von ca. 23.000 m² zu vergeben. Im Schnitt werde es passen. Man werde es nie schaffen, dass man diesen Schlüssel von 3,5 Arbeitsplätzen auf 1.000 m² durchgehend bringe. Es gebe Firmen, die mehr Arbeitsplätze haben und Firmen, die weniger haben. Seines Erachtens seien die Vorgaben erfüllt. Man werde darauf Wert legen, dass es nicht bei Lippenbekenntnissen bleibe. Er habe mit allen Bewerbern schon persönliche Gespräche geführt. Die letzte freie Fläche werde auf seinen Vorschlag hin vergeben. Da wisse er definitiv, dass die geforderten Arbeitsplätze kommen werden. In Zukunft habe er vor, mit drei Grundprinzipien in die Verhandlungen zu gehen. Die Arbeitsplätze sollen gewährleistet sein. Es solle ein solides Unternehmen sein und gewisse Vorstellungen in der Ästhetik (Gebäude) haben. Es solle ein Betrieb sein, der nachhaltig sei und nicht umweltbelastend. Es wurde alles schon vorab gecheckt und von ihm noch einmal kontrolliert. Seiner Ansicht nach könne man dem nur zustimmen. Er habe das ganze Jahr 2020 überprüft, wieviel von allen Firmen in Ebenthal Kommunalsteuer eingezahlt wurde. Die Kommunalsteuern machen fast 2/3 der gemeindeeigenen Einnahmen aus. Man würde sagen, dass man dem positiv entgegenblicke.

GR Ing. Tengg: Man werde das aufmerksam beobachten. Ganz wichtig sei, dass Kommunalsteuer eingenommen werde. Das sei ein wesentlicher Anteil der Gemeindefinanzierung. Deswegen war seine Frage, ob das alles geprüft wurde, weil er gewisse Sachen von der Höhe der Vergabe nicht nachvollziehen könne. Das müsse alles hinhalten, sonst verschwende man diese Flächen. Man solle bitte mit Bedacht diese Vergaben an Unternehmer genehmigen.

GR Archer: Es sei erfreulich, dass weitere Arbeitsplätze nach Ebenthal kommen. Es solle mit den 3,5 Arbeitsplätzen eingehalten werden. Es sei in den letzten 20 Jahren unter Bgm Felsberger in der Gewerbezone viel passiert. Nach Osten hin habe man in der Gewerbezone einen Haufen Leichen im Keller. Es seien bestimmt zehn oder mehr Parzellen, die nicht bebaut wurden, weil man das damals so locker genommen habe. In der letzten Periode habe man darauf geschaut, dass die Unternehmer wirklich bauen und dass es Kommunalsteuereinnahmen gebe. Die Aufschließung koste der Gemeinde auch Geld. Es sei der Sinn und Zweck, dass das Geld auch wieder zurückfließe.

Bgm Ing. Orasch: Er dankt Altbürgermeister Felsberger für die Vorbereitung und dass man mit einem erfreulichen Projekt in die Gemeinderatsperiode starten könne. Es entspreche dem Betriebsansiedlungsmodell. Frau Mack habe das entsprechend vom Amt her vorbereitet. Vzbgm Kraßnitzer habe sich das auch angeschaut.

Bgm Ing. Orasch stellt folgenden

Antrag zur Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass alle Kaufverträge unter GR-TOP 08 im Konvolut abgestimmt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Alexander Schmacher, p. A. Georg-Bucher-Straße 9, 9073 Viktring, betreffend die Parz. 514/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von €

29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

08.2.:

Parz. 514/2 mit 2.000 m²: Johannes Pickelsberger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 730/21 (BEILAGE A zu GR TOP 08.), mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² möge an Johannes Pickelsberger, wh. Kohldorf 28, 9065 Ebenthal, veräußert werden. Herr Pickelsberger führt ein Erdbewegungsunternehmen samt Maschinenverleih und möchte einen weiteren Standort etablieren. Voraussichtlich werden an diesem Standort zwei bis drei Mitarbeiter tätig bzw. angemeldet sein.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Johannes Pickelsberger, wh. Kohldorf 28, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Johannes Pickelsberger, wh. Kohldorf 28, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Johannes Pickelsberger, wh. Kohldorf 28, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter

und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Johannes Pickelsberger, wh. Kohldorf 28, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

08.3.:

Parz. 514/3 mit 3.000 m²: Marcel Maier

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 730/21 (BEILAGE A zu GR TOP 08.), mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² möge an Marcel Maier, wh. Trattinigstraße 2, 9065 Ebenthal, veräußert werden. Herr Maier führt mehrere Betriebe (LOG24, Mexlog ua) und möchte mittelfristig alle seine Unternehmen, sofern sie noch nicht in Ebenthal bestehen, hierher verlegen. Er deponierte auch bereits sein dringendes Interesse an einer Erweiterung in Richtung Norden (Teilfläche der Parz. 516/1).

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Marcel Maier, wh. Trattinigstraße 2, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Marcel Maier, wh. Trattnigstraße 2, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Marcel Maier, wh. Trattnigstraße 2, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Marcel Maier, wh. Trattnigstraße 2, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 514/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 3.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

08.4.:

Parz. 514/4 mit 1.904 m²: Ionica Useriu

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Parz. 514/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 730/21 (BEILAGE A zu GR TOP 08.), mit dem Flächenausmaß von 1.904 m² möge an Ionica Useriu, p. A. Schaussgasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, veräußert werden. Herr Useriu führt die FTS Fahrzeugtechnik Service GmbH (mechanische Werkstätte und Fahrzeugaufbauten) und möchte seinen Betrieb in die Gewerbezone Ebenthal verlegen. Weiters führt er eine VerwaltungsgesmbH. Er arbeitet eng mit Marcel Maier zusammen und ist ihm sehr daran gelegen, das direkt an seine vorgesehene Parzelle angrenzende Grundstück zu erwerben. Derzeit sind acht Personen in diesem Unternehmen tätig, eine Aufstockung auf 15 Mitarbeiter ist geplant. Auch er deponierte auch bereits sein dringendes Interesse an einer Erweiterung in Richtung Norden (Teilfläche der Parz. 516/1).

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ionica Useriu, p. A. Schaussgasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 514/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.904 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ionica Useriu, p. A. Schaussgasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 514/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.904 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ionica Useriu, p. A. Schaussgasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 514/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.904 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ionica Useriu, p. A. Schaussgasse 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 514/4, KG 72204 Zell

bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.904 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

08.5.:**Parz. 513/3 mit 2.000 m²: Ing. Peter Sonnleitner**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Parz. 513/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 730/21 (BEILAGE A zu GR TOP 08.), mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² möge an Ing. Peter Sonnleitner, p. A. Dobratschweg 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, veräußert werden. Der Unternehmer führt in Hörtdorf ein Elektroinstallationsunternehmen und möchte seinen Betriebsstandort in die Gewerbezone Ebenthal verlegen.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ing. Peter Sonnleitner, p. A. Dobratschweg 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 513/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ing. Peter Sonnleitner, p. A. Dobratschweg 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 513/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ing. Peter Sonnleitner, p. A. Dobratschweg 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 513/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro

Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Ing. Peter Sonnleitner, p. A. Dobratschweg 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, betreffend die Parz. 513/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

08.6.:

Parz. 513/4 mit 2.000 m²: Philip Brunner

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Parz. 513/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 730/21 (BEILAGE A zu GR TOP 08.), mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² möge an Philip Brunner, wh. Beethovenstraße 14, 9065 Ebenthal, veräußert werden. Der Jungunternehmer betreibt derzeit Erdbau, Güterbeförderung, Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen mit zwei Mitarbeitern, möchte den Betrieb zusätzlich eventuell um eine Frächtereierweiterung und den Mitarbeiterstand auf fünf aufstocken.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Philip Brunner, wh. Beethovenstraße 14, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Philip Brunner, wh. Beethovenstraße 14, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Philip Brunner, wh. Beethovenstraße 14, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Philip Brunner, wh. Beethovenstraße 14, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

08.7.:

Parz. 513/2 mit 6.275 m²: Andreas Zwarnig

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Parz. 513/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 730/21 (BEILAGE A zu GR TOP 08.), mit dem Flächenausmaß von 6.275 m² möge an Andreas Zwarnig, p. A. Siegfried-Marcus-Straße 7, 9065 Ebenthal veräußert werden, wobei der Erwerb über die GreenHome Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH erfolgen soll. Herr Zwarnig beabsichtigt, eine Lagerhalle samt Bürogebäude für die Verlegung des Firmensitzes seiner drei Gesellschaften an diesen neuen Betriebsstandort zu errichten. Weiters ist geplant, dass die Firma Tafi Bau mit acht Mitarbeitern den Firmenstandort in das Bürogebäude verlegt. Eine weitere Unternehmung aus Linz, Eqos Energie Österreich, wird eine Lagerhalle mit einem Büro (vier Mitarbeiter) anmieten. Weitere Büroeinheiten für die Ansiedlung von Firmen sind ebenfalls noch geplant.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit der GreenHome Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH, vertreten durch Andreas Zwarnig, p. A. Siegfried-Marcus-Straße 7, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 6.275 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit der GreenHome Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH, vertreten durch Andreas Zwarnig, p. A. Siegfried-Marcus-Straße 7, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 6.275 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit der GreenHome Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH, vertreten durch Andreas Zwarnig, p. A. Siegfried-Marcus-Straße 7, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 6.275 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit der GreenHome

Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH, vertreten durch Andreas Zwarnig, p. A. Siegfried-Marcus-Straße 7, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 6.275 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

08.8.:**Parz. 513/1 mit 2.000 m²: Christian Colic**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 730/21 (BEILAGE A zu GR TOP 08.), mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² möge an Christian Colic, p. A. Miegerer Straße 27b, 9065 Ebenthal veräußert werden. Herr Colic betreibt die Pizzeria „Pizzarella Plus“ im Ortszentrum Ebenthal. Er plant die Errichtung eines dringend benötigten Lagerraumes. Weiters soll auf dem Grundstück auch eine KFZ-Werkstatt entstehen. Derzeit sind 14 Mitarbeiter beschäftigt, in der Vollaustlastphase sind es bis zu 20 Mitarbeiter. Hinzu kommen die künftigen Mitarbeiter der KFZ-Werkstätte.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Christian Colic, p. A. Miegerer Straße 27b, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Christian Colic, p. A. Miegerer Straße 27b, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den

Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Christian Colic, p. A. Miegerer Straße 27b, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Christian Colic, p. A. Miegerer Straße 27b, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 513/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 2.000 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

08.9.:

Parz. 510 mit 1.056 m²: Michael Zwetti

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Die Parz. 510, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 730/21 (BEILAGE A zu GR TOP 08.), mit dem Flächenausmaß von 1.056 m² möge an Michael Zwetti, wh. Lindenstraße 8, 9065 Ebenthal veräußert werden. Herr Zwetti führt mit seinem Unternehmen u. a. Hausbetreuung, Winterdienst und Minnibaggerarbeiten durch und möchte den Betrieb vergrößern.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Michael Zwetti, wh. Lindenstraße 8, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 510, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.056 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Michael Zwetti, wh. Lindenstraße 8, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 510, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.056 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Michael Zwetti, wh. Lindenstraße 8, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 510, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.056 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit Michael Zwetti, wh. Lindenstraße 8, 9065 Ebenthal, betreffend die Parz. 510, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.056 m² zum Verkaufspreis von € 29,00 pro Quadratmeter und den Bedingungen des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2020“ mit Beschluss genehmigen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Kaufverträge unter GR-TOP 08 mit den angeführten Firmen abzuschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller unter GR-TOP 08 angeführten Anträge.

**GR-TOP 09.:
Neuerlassung der Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf sowie der Lageplan (Orthofoto) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf als **BEILAGE A** sowie der Lageplan (Orthofoto) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Änderungen gegenüber der derzeit in Geltung befindlichen Verordnung sind am beiliegenden Verordnungsentwurf in roter Farbe ersichtlich gemacht.

In dieser Neufassung der Verordnung betreffend straßenpolizeiliche Maßnahmen werden die drei neuen Straßenzüge im Erweiterungsbereich des BA 09 der Gewerbezone West, welche mit Verordnung des Gemeinderates vom 24.02.2021 benannt wurden, in die 30 km/h Zonenbeschränkung aufgenommen wie folgt:

Im § 2 Abs. 1:

Ergänzung „Josef-Madersperger-Straße“, „Anton-Dreher-Straße“ und „Max-Mauermann-Straße“

Alle Übrigen Festlegungen der bisher in Geltung befindlichen Verordnung bleiben vollinhaltlich unverändert aufrecht.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 640-2/11/2021-Ma*), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/11/2021-Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/11/2021-Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/11/2021-Ma), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 10:
Kontrollausschussbericht/e**

GR Ing. Tengg: Es wurde am 26.04.2021 die erste Kontrollausschusssitzung dieser Periode abgehalten.

Bericht zur GR-Sitzung vom 26.04.2021 (15.30-17.00 Uhr) sowie Bericht zum Rechnungsabschluss 2020 gem. § 92 Abs. 1a K-AGO:

GR Ing. Tengg: Es gab drei Punkte auf der Tagesordnung: Die Wahl eines Stellvertreters, Kassaprüfung und den Jahresabschluss 2020. Zur Stellvertreterin wurde einstimmig GR Maria Setz

gewählt. Die Wahl wurde einstimmig angenommen. Die Belegs- und Kassenprüfung ging recht zügig über die Bühne. Es gab in diesem Bereich keine Beanstandungen. Die Sparbücher waren schon einmal praller gefüllt. Beim Jahresabschluss 2020 habe man insgesamt 1,3 Mill. Minus gemacht. Es gab einen Mehraufwand bei den Transferzahlungen an die Krankenhäuser. Das war nicht überraschend. Man habe immer davor gewarnt, dass es so kommen könnte. Der Fall sei jetzt eingetreten. Das werde uns in den nächsten Jahren noch begleiten. Die allgemeine Rücklage sei auf Null. Man habe keinen Spielraum mehr für Begehrlichkeiten, für Wahlversprechen oder sonstige Sachen. Man solle das Geld auch bei den Betrieben lassen. Corona habe voll zugeschlagen. Die Ertragsanteile seien gewaltig gesunken. In den nächsten Jahren werden uns die Mehraufwendungen bzw. Transferzahlungen an die Krankenhäuser noch begleiten. Er sei schon gespannt, wie man das machen werde. Man müsse trotzdem zusammenarbeiten und schauen, dass man für unsere Marktgemeinde das bestmögliche erreiche.

GR Ing. Tengg stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 11:
Finanzbeschlüsse**

**GR-TOP 11.1.:
Rechnungsabschluss 2020**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkungen

- im Sinne des gebotenen möglichst geringen Verwaltungsaufwandes wurde die vollständige Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 in Papierform lediglich
 - dem Bürgermeister und den vom Gemeinderat mit Referaten betrauten Mitgliedern des Gemeindevorstandes
 - jeder im Gemeinderat vertretenen Partei, zHd. des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden
 - den Mitgliedern des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zugestellt.
- die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, bei Bedarf in den Rechnungsabschluss bei der Finanzverwaltung/Gemeindekasse, Amtsleitung oder bei einem der oben bezeichneten Gemeindemandatäre Einsicht zu nehmen oder auf der Cloud für Gemeindemandatäre einzusehen.

b) Textliche Erläuterungen

Gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zum Rechnungsabschluss 2020

1. Grundsätzliches

Mit dem Haushaltsjahr 2020 hat die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten das neue Gemeindehaushaltsgesetz auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden. Damit wird das bisherige System der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben in einem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt abgelöst (Kameralistik).

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 (in der Folge kurz: RA 2020) besteht künftig im Wesentlichen aus einer Ergebnisrechnung (alle Erträge und Aufwendungen), einer Finanzierungsrechnung (alle Ein- und Auszahlungen) und der Vermögensrechnung (Anlage- und Umlaufvermögen, Eigen- und Fremdkapital). Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfasst ihre Geschäftsfälle in einem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt - dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

Der erstmalig erstellte RA 2020 basiert auf den Daten der bereits erfassten Vermögenswerte, Investitionszuschüssen und Fremdmitteln der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten per 01.01.2020. Eine vorläufige Eröffnungsbilanz auf Basis der VRV 2015 liegt bereits vor.

2. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2020 verfolgten Ziele und Strategien

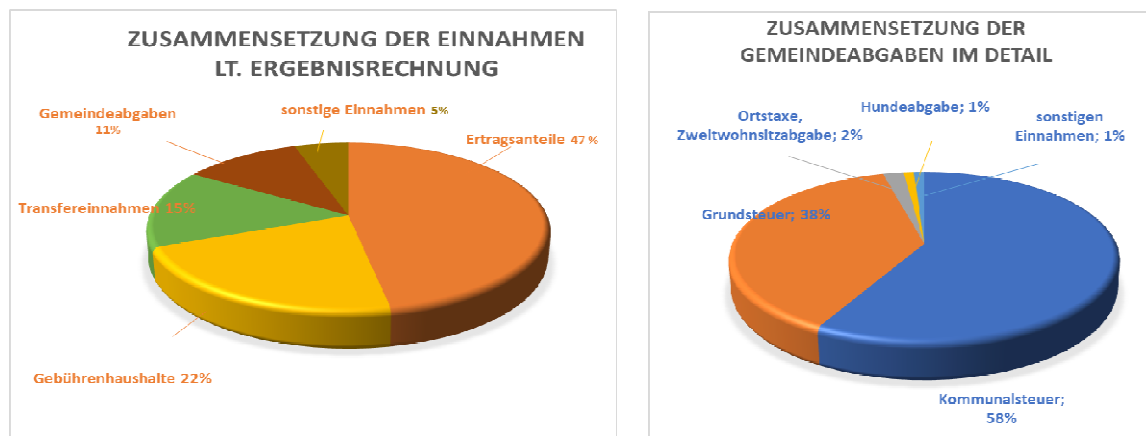
Der Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten inklusive der Nachtragsvoranschläge stand voll und ganz im Zeichen der Corona-Krise. So wirkten sich beispielsweise die Einnahmehausfälle bei den Ertragsanteilen gravierend auf das Budget 2020 aus und es waren zusätzlich auf Grund der Krise zusätzlich Mehraufwendungen zu bewältigen. Obwohl versucht wurde auf die wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Bedacht zu nehmen, war es trotzdem nicht möglich einen ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zu erreichen. Lediglich bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit konnten durchwegs positive Ergebnisse erzielt werden.

3. Beschreibung des Haushaltes

Wie bereits eingangs erwähnt, war und ist die Finanzsituation der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, aufgrund der Einnahmehausfälle sehr angespannt.

Die Ertragsanteile, welche mit rund 47 % der Gesamteinnahmen die wichtigste Einnahmequelle der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten darstellt, sind krisenbedingt im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr und prognostizierten Einnahmen um rund € 709.000,00 eingebrochen, sodass der Ertrag auf rund € 6.049.000,00 gefallen ist. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen war es durchaus erfreulich, dass die gemeindeeigenen Abgaben in Vergleich zu 2019 nur einen geringfügigen Rückgang zu verzeichnen haben (Minderertrag Kommunalsteuer rund € 27.000,00, Mehrertrag Grundsteuer rund € 25.000,00).

Die Einnahmehausfälle an den Ertragsanteilen konnten daher bei weitem nicht kompensiert werden. Abbildung 1 zeigt, wie sich die Einnahmen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zusammensetzen. Hier ist deutlich ersichtlich, welche Bedeutung die Ertragsanteile für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten darstellen. Wie aus der Abbildung 2 ersichtlich, bildet die Kommunalsteuer mit einem Anteil von 58 % die weitaus wichtigste Gemeindeabgabe.



3.1 Transferleistungen der Gemeinde

Eine sehr dynamische Entwicklung ausgabenseitig herrscht dagegen im Bereich der Transferzahlungen, welche vom Land Kärnten im Vorabzugswege bei der monatlichen Gemeindeabrechnung bereits einbehalten werden. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr, wie in **Tabelle 1** ersichtlich, überproportional um € 535.000,00 gestiegen.

Konto	Bezeichnung	RA 2020	RA 2019	Mehr-/Minder-aufwand
000000/752400	Beitrag Pensionsfonds Bürgermeister - Gemeindeservicezentrum	45.270,00	38.232,00	7.038,00
012000/754300	Beitrag Gemeindeservicezentrum	6.389,04	5.035,55	1.353,49
012000/720700	Beitrag an Verwaltungsgemeinschaft	74.811,06	79.939,08	-5.128,02
080000/752500	Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter - Gemeindeservicezentrum	234.765,00	181.525,00	53.240,00
091000/754200	Beitrag Kärntner Verwaltungsakademie	2.328,00	2.330,00	-2,00
210000/752101	Schülerhaltungsbeiträge Gastschulbeitrag	2.802,31	3.016,00	-213,69
210000/752200	Umlage Schulgemeindevorband	271.694,00	266.560,00	5.134,00
210000/752100	Schülerhaltungsbeiträge Volks- und Sonderschulen	118.081,96	117.790,49	291,47

210000/754100	Beitrag an "Kärntner Schulbaufonds"	128.130,24	125.754,44	2.375,80
210000/751300	Beitrag Sonderpädagogisches Zentrum (K-SchG)	1.428,30	0,00	1.428,30
220000/751500	Schulerhaltungsbeitrag Berufsschulen	28.479,90	27.404,56	1.075,34
249000/751900	Kostenanteil für Kindertagesstätten	186.303,13	161.749,78	24.553,35
411000/751600	Sozialhilfe Kopfquote	2.370.314,83	2.016.388,00	353.926,83
510000/751110	Transferzahlung gem. Sprengelärztegesetz	18.859,52	18.639,56	219,96
530000/751140	Rettungsbeitrag	78.551,52	74.636,80	3.914,72
560000/751120	Abgangsdeckung Krankenanstalten	1.166.876,04	1.098.282,90	68.593,14
630000/750000	(Beitragsl. Wasserverband Glan, Glanfurt)	88.351,40	80.201,66	8.149,74
690000/754500	Beitrag Verkehrsverbund	38.857,85	34.119,40	4.738,45
690000/752000	Mag. Klgt. - Busverkehrskonzept	185.000,00	185.000,00	0,00
930000/751130	Landesumlage	304.041,78	299.504,78	4.537,00
	Summe:	5.351.335,88	4.816.110,00	535.225,88

Tabelle 1: Übersicht Transferzahlungen an das Land

3.2. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind Ausgaben- und Einnahmenüberschreitungen aufgelistet, die eine Überziehung von mehr als € 10.000,00 gegenüber dem Voranschlag 2020 aufweisen. Ausgaben- und Einnahmenunterschreitungen unter dieser Betragsgrenze sind nicht enthalten, da sämtliche Abweichungen ohnehin im Detailnachweis zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung extra ausgewiesen sind.

VA-Stelle	Ausgaben	VA 2020	RA 2020	Abweichung
010000/728010	Amt, Entgelte für sonstige Leistungen (EDV-Softwarebetreuung)	15.000,00	27.615,05	12.615,05
080000/752500	Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter - Gemeindeservicezentrum	218.100,00	234.765,00	16.665,00
240100/522000	KG-Gurnitz, Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	14.200,00	39.558,17	25.358,17
249000/751900	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammer - Kostenanteil für Kindertagesstätten	167.500,00	186.303,13	18.803,13
411000/751600	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern - Sozialhilfe Kopfquote	2.228.000,00	2.370.314,83	142.314,83
441900/729000	Sonstige Aufwendungen (Covid-19)	5.000,00	15.269,07	10.269,07
612000/728000	Gemeindestraßen, Entgelte für sonstige Leistungen	20.000,00	35.112,51	15.112,51
820000/523000	WIHOF, Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	17.600,00	39.235,53	21.635,53
850000/728000	WVA, Entgelte für sonstige Leistungen	35.000,00	46.060,43	11.060,43
851000/720901	Kanal, Annuitätenerstattungen an Abwasserverband WWO	80.000,00	96.252,75	16.252,75
851000/728000	Kanal, Entgelte für sonstige Leistungen	45.000,00	63.268,82	18.268,82
VA-Stelle	Einnahmen	VA 2020	RA 2020	Abweichung

920000/833000	Kommunalsteuer	700.000,00	797.847,00	97.847,00
925000/859000	Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben	5.918.900,00	6.049.141,78	130.241,78

Tabelle 2: Übersicht der Voranschlagsüber- und -unterschreitung

Die grobe Skizzierung der Haushaltssituation zeigt deutlich, dass es aktuell de facto keinen finanziellen Handlungsspielraum gibt. Es ist daher auch wenig verwunderlich, dass zusätzlich auf Grund der Corona-Krise, sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzierungsrechnung für das Haushaltsjahr 2020 negativ ausgefallen ist.

3.3 Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Folgende Projekte wurden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als „**investive Einzelvorhaben**“ geführt:

- Sanierung der ÖDK-Brücke
- MZG Mieger Gasheizung
- Radweg Glanbrücke
- Gehweg Reichersdorf

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass im Bereich der „**investiven Einzelvorhaben**“ Auszahlungen in der Höhe von € 282.413,43 und Einzahlungen in der Höhe von € 252.500, - erfolgt sind, woraus sich ein Finanzierungssaldo von € 29.913,43 ergibt, welcher in das Haushaltsjahr 2021 übertragen wird. Daraus resultierend ergibt sich, dass diese vier Projekte noch im Jahr 2021 weitergeführt und abgeschlossen werden.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Projekte erfolgte durch Bundeszuschüsse nach dem Kommunalen Investitionsgesetz 2020 in Höhe von € 232.500, -- sowie durch Rücklagenentnahmen aus der „Schulbaurücklage“ € 20.000, -.

Für die investiven Einzelvorhaben konnte zusätzlich noch eine Förderung aus dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket lukriert werden, wobei diese Mittel bereits schriftlich zugesichert wurden. Der entsprechende Zahlungseingang ist jedoch erst im Haushaltsjahr 2021 zu erwarten.

Des Weiteren werden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ gemäß § 18 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, Abs. 2, noch u.a. „**Sonstige Investitionen**“ als Projekte geführt:

- Erweiterung Straßenbeleuchtung
- KG Ebenthal Spielgeräte
- Gemeindestraßen - Asphaltierungsprogramm
- WiHof Traktorankauf
- Erweiterung Wasserversorgungsanlage
- Gewerbezone Masterplan

Die Finanzierungsrechnung bei den „**sonstigen Investitionen**“ zeigt, dass in diesem Bereich Auszahlungen in Höhe von € 310.426,32 und Einzahlungen in der Höhe von € 258.891,01 erfolgt sind. Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Projekte erfolgte durch Zuschüsse aus der operativen Gebarung (€ 175.274,86), durch Landesdarlehen Kanal - BA08 (€ 71.791,--), Rücklagenentnahmen (€ 158.100,--) sowie Veräußerungserlösen Wihof Traktor (€ 29.000,01).

Abschließend muss noch erwähnt werden, dass es eindeutig erkennbar ist, dass die oa. Projekte ohne die zusätzlichen Fördermittel des Bundes und des Landes nicht finanzierbar gewesen wären und daher nicht realisierbar gewesen wären.

4. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung

Summe der Erträge und Aufwendungen

Erträge:	€ 12.833.092,72
Aufwendungen:	€ 14.177.175,00

Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 852.662,41
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ 2.249,65
SA 00 Nettoergebnis an Haushaltsrücklagen:	€ -493.669,52

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 12.371.292,05
Auszahlungen:	€ 13.614.150,84
SA 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -1.242.858,79

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 5.764.885,96
Auszahlungen:	€ 5.840.937,56

SA 6 Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -76.051,60
--	--------------

Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquiden Mittel:	€ 3.621.012,39
Endbestand liquiden Mittel:	€ 2.548.215,08
Davon Zahlungsmittelreserven:	€ 1.913.471,45

4.1 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Ergebnisrechnung:

Zu SA 00:

Der Ergebnishaushalt (SA 00) weist ein Minus von € 493.669,52 aus. In diesem Ergebnis sind die Aufwendungen für Abschreibungen, in Höhe von ca. € 1.459.744,64 enthalten, welche das Endergebnis dementsprechend verschlechtern. Diese setzen sich aus der jährlichen Abschreibung in Höhe von € 1.978.012,46 abzüglich der nicht finanzierungswirksamen Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von € 518.267,82 zusammen.

Finanzierungsrechnung:

Zu SA 1:

Der RA 2020 ergibt einen Abgang aus der Operativen Gebarung von € 354.893,60. Dieser Abgang ist größtenteils auf die Kürzung der Ertragsanteile zurückzuführen.

Zu SA 2:

Der RA 2020 ergibt einen Abgang aus der Investiven Gebarung von € 103.695,50.

Der Saldo der investiven Gebarung ist negativ, da Auszahlungen (Investitionen) in Höhe von € 758.232,41 eingeplant wurden, jedoch die Einzahlungen (Rücklagen, Kapitaltransfers) nur bei € 654.536,91 liegen.

Zu SA 5:

Der Endsaldo aus dem Finanzierungshaushalt für den RA 2020 ist mit € 1.242.858,79 negativ. Dies ist hauptsächlich auf die Darlehensrückzahlungen (Kanal, WVA) zurückzuführen.

4.2 Entwicklung der liquiden Mittel

Die Finanzierungsrechnung 2020 der Marktgemeinde Ebenthal zeigt, dass die Summe der Auszahlungen (Mittelverwendung) die Summe der Einzahlungen (Mittelaufbringung) um insgesamt € 1.318.910,39 übersteigt. In der operativen Gebarung stehen den Einzahlungen in der Höhe von € 11.644.964,14 Auszahlungen in der Höhe von € 11.999.857,74 gegenüber. Das ergibt einen negativen Geldfluss aus der operativen Gebarung in der Höhe von € 354.893,60.

Der Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung in der Höhe von € 654.536,91 stehen Auszahlungen in der Höhe von

€ 758.232,41 gegenüber. Das ergibt einen zusätzlichen negativen Saldo von € 103.695,50 („Geldfluss aus der investiven Gebarung“). Zusammen mit dem Abgang aus der operativen Gebarung ergibt sich ein negativer Nettofinanzierungssaldo in der Höhe von € 458.589,10. Dieser wurde aus vorhandenen liquiden Mitteln (€ 388.630,55) und durch Darlehensaufnahmen (€ 71.791,00) bedeckt.

Aus der Rückführung von bestehenden Darlehensverbindlichkeiten ergab sich eine zusätzliche Liquiditätsbelastung in Höhe von € 784.269,69. Berücksichtigt man den Liquiditätsabfluss von € 76.051,60 aus dem Bereich der nicht voranschlagswirksamen Gebarung so ergibt sich die Verringerung der liquiden Mittel in Höhe von insgesamt € 1.318.910,39.

Stand der liquiden Mittel und überzogenen Konten bei Kreditinstituten

per 31.12.2020 betragen die liquiden Mittel der Marktgemeinde Ebenthal insgesamt € 2.302.102,00

und setzen sich wie folgt zusammen:

Barkasse	1.461,60
Austrian Anadi Bank	631.109,85
Kärntner Sparkasse	-246.113,08
Sperrbuch Austrian Anadi Bank	2.172,18
Zweckgebundene Rücklagen lt. Rücklagennachweis	1.911.672,28
Nicht zweckgebundene Rücklagen lt. Rücklagennachweis	<u>1.799,17</u>
Summe:	<u>2.302.102,00</u>

4.3 Höhe der in Anspruch genommenen Überziehungsrahmens

Von dem im Voranschlag 2020 beschlossenen Überziehungsrahmen in Höhe von € 2.000.000, - (Ktn. Sparkasse) wurden lediglich € 246.113,08 in Anspruch genommen.

4.4 Analyse der Schulden- und Vermögenshaushalte

4.2.1 Schuldenhaushalt

Die langfristigen Finanzschulden sind in Anlage 6c zu diesem Rechnungsabschluss aufgliedert. Zum 31.12.2020 betrug der aushaftende Saldo insgesamt € 6.636.448,88. Im abgelaufenen Finanzjahr betrug der Schuldendienst per Saldo € 784.269,69.

4.2.2 Vermögenshaushalt

Summe AKTIVA:	€ 55.306.887,99
Summe PASSIVA:	€ 55.306.887,99
Nettovermögen (Ausgleichsposten):	€ 33.869.767,67

Die Werte der Vorläufigen Eröffnungsbilanz mussten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes Kärnten angepasst werden. Das aktuelle Nettovermögen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beträgt daher nach der vorgeschriebenen Anpassung zum 01.01.2020 € 35.213.849,95 und zum 31.12.2020 € 33.869.767,67.

4.5 Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Grundsätzlich wurde jeder Vermögenswert, welcher sich im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten befindet, für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Bedarfszuweisungen, Landes- und Bundesförderungen) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend passiviert werden können. Grundsätzlich wurden, dort wo es möglich war, die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet, abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Die Grundstücke wurden getrennt von den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Sachanlagen (Gebäude, Straßen, Kinderspielplätze etc.) erfasst, da Grundstücke auch keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Es wurde lediglich zwischen unbefestigten und befestigten Straßenbauten unterschieden. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet. Zur Erlangung einer möglichst getreuen Abbildung der Vermögenslage bei den Gemeindestraßen war es darüber hinaus notwendig, eine vor Ort Aufnahme zur Bewertung des Straßenkörpers in Hinsicht auf dessen technischen Zustand vorzunehmen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Zu- oder Abschlag in Prozent vermindert oder erhöht. Bei der Erfassung der Brücken wurde ebenfalls zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend des Zustandes mit einem Abschlag versehen.

Alle Gebäude wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Bei Gebäuden, bei denen keine verlässlichen Grundlagen bzw. Daten vorhanden waren, wurde unter Heranziehung von durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreisen und Inbetriebnahme näherungsweise die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude bestimmt.

Die Wasserbauten wurden ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffung- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorangegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (beispielsweise bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden. In selbiger Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden. Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst (z.B. war dies im Bereich der Volksschulen bei der Einrichtung der Klassenzimmer der Fall).

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2020 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2020 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG wie vorliegend, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er bedankt sich bei den Teilnehmern für die erste konstruktive Ausschusssitzung. Man sei noch mit einem blauen Auge davon gekommen. Die Mehrausgaben seien nicht wegzuleugnen. Die seien da. Man werde sparen müssen. Es gehe aber nicht nur uns so, sondern auch anderen Gemeinden. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Rechnungsabschluss des Jahres 2020 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, wie vorliegend, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Man werde sich natürlich am Riemen reißen müssen. Man werde größere Projekte nicht in diesem Maße ausüben und ausfinanzieren können, wie man sich das wünschen würde. Gestern sei unter dem Titel „Prestigeobjekt“ auch das Wort gefallen. Das sei uns klar. In den Parteiengesprächen habe man sich sehr gut verständigt. Man werde Prioritätenlisten abarbeiten und sich auch nach der finanziellen Decke strecken. Die Ertragsanteile seien massiv eingebrochen. Die Transferzahlungen seien extrem in die Höhe gestiegen. In diesem Ausmaß war beides nicht zu erwarten. Die Corona-Krise habe auch hier voll zugeschlagen. Er danke für das Verständnis. Er ersuche das auch mit der mahnenden Stimme so zu nehmen. Vieles war nicht vorhersehbar. Es wurde aber keine Misswirtschaft getrieben.

GR Ing. Tengg: Fakt sei, dass man 1,3 Millionen Abgang habe. Man habe offene Forderungen für das 4. Quartal 2020 von € 875.000,--. Das werde so im Februar, März oder April hereinkommen. Wie schätze man dabei die Ausfallsrate ein? Es sei da ein großer Anteil an Kommunalsteuer und Hundesteuer enthalten. Was gebe es da für einen Erfahrungswert? Beträge der Ausfall ca. 30 % oder 50 %? Das würde dann die Schulden ja noch in die Höhe treiben.

AL Mag. Zernig: Er könne nur überblicksmäßig zu dieser Fragestellung eine Antwort formulieren. Im Hinblick auf das Jahr 2020 war die Zahlungsmoral derjenigen, die die Kommunalsteuer abzuführen hatten, sehr gut. Er gehe davon aus, dass das Meiste dieser ausstehenden Forderungen eigentlich noch im 1. Quartal einzubringen sei.

GR Ing. Tengg: Habe man da Rücklagen gebildet, damit man das irgendwie ausgleichen könne? Oder sei da gar nichts vorgesehen?

AL Mag. Zernig: Der Rechnungsabschluss sei zum 31.12.2020 zu erstellen. Das Zahlungsziel könne durchaus nach dem 31.12. liegen. Man habe jetzt eine Momentaufnahme. Wie es jetzt tatsächlich ausschaue, müsste man über die Finanzabteilung klären. Er gehe davon aus, dass das, was zum 31.12.2020 noch nicht da war, bis jetzt eigentlich schon zum größten Teil eingetroffen sein sollte.

GV Woschitz: Es sei eine Katastrophe, dass man 1,3 Millionen Abgang habe. Ihn wundere etwas. Man habe den Kontokorrentkredit von zwei Millionen anbrauchen müssen. Er habe noch die Worte vom Finanzchef im Ohr. Dieser habe gesagt, wenn die ganzen Quartalszahlungen kommen, dann werde man den nicht brauchen. Er glaube, dass man jetzt wirklich sparen müsse. Er frage sich, wie die Projekte, die noch anstehen, wie z. B. die VS Ebenthal, jetzt gemacht werden sollen. Man werde dem zustimmen und hoffen, dass es besser werde.

Bgm Ing. Orasch: Es sei eine Situation, die uns alle nicht sehr freue. Wenn man die Gemeinde insgesamt betrachte, sei das ein Ergebnis, bei dem ein Wermutstropfen da sei. Anderen Gemeinde gehe es noch viel schlechter. Es gehe uns verhältnismäßig noch gut. Der Gürtel werde enger zu schnallen sein. Er dankt allen Personen, die beim Rechnungsabschluss mitgearbeitet haben. Die anderen Mitarbeiter arbeiten auch mit Hochdruck daran, sparsam für die Bevölkerung und für die Gemeinde zu arbeiten. Man müsse, um Förderungen lukrieren zu können, auch die entsprechenden Anträge aufbereiten. Das werde man dann im Nachtragsvoranschlag sehen. Man sei am Anfang einer Periode. Kreativität sei gefragt.

GR Archer: Man beschließe heute die Jahresrechnung 2020, die nach langem einmal nicht positiv sei. Er sei schon sehr lange im Gemeinderat. Er könne sich nicht erinnern, dass man einmal eine negative Bilanz hatte. Die Corona-Krise habe halt leider ihre Auswirkungen. 1,3 Millionen Euro seien mehrere blaue

Augen. Das müsse man erst verkräften. Es seien die Ausgaben gestiegen. Man habe auch weniger Bundesanteile bekommen, obwohl man um 130.000,-- Euro mehr bekommen habe, als vorgesehen war. Bei den Gemeindesteuern habe man fast überall positiv abgeschlossen. Die Kommunalsteuer sei für die Gemeinde sehr wichtig, dass man sich ein wenig frei bewegen könne. Die Vorgangsweise für den Voranschlag und die Jahresrechnung war früher viel einfacher. Jetzt kenne man sich kaum aus. Es habe einmal geheißt, dass es Schulungen geben solle, damit man sich da auskenne. Er hoffe, dass das nach der Corona-Krise nachgeholt werde. Er möchte sich beim Finanzverwalter und bei Altbürgermeister Felsberger herzlich bedanken. Er dankt auch den Bürgern für die Steuerleistungen. Er dankt auch allen Funktionären in der Öffentlichkeit, ob es die Feuerwehren seien oder Sportvereine. Wenn es keine ehrenamtlichen Mitglieder geben würde, dann würde es auch die ganzen Vereine nicht geben.

Bgm Ing. Orasch: Er könne sich den Dankesworten in alle Richtungen nur anschließen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2020 aufgrund der abgeschlossenen Konten nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG wie vorliegend, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

11.2.:

2. Nachtragsvoranschlag (NTVA) zum Budget 2021

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der 2. NTVA 2021 ist im Amt zur Einsichtnahme aufgelegt sowie in der I-Cloud für die Gemeinderäte abrufbar.

b) Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 2. Nachtragsvoranschlag 2021

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

c) Wesentliche Ziele und Strategien

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2021 der Marktgemeinde Ebenthal i.K. wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal i.K. benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt. Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden.

Bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2021 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

Mittelverwendungen werden im Haushaltsjahr 2021 nur zu dem im Voranschlag 2021 oder in einer Zustimmung zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen bezeichneten Zweck erfolgen, soweit und solange dieser fort dauern.

Freiwillige Leistungen wurden unter besonderer Beachtung des Haushaltsausgleiches nur insofern veranschlagt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde ihre Abweisung nicht vertretbar wäre (Instandhaltungsmaßnahmen).

d) Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden im Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € 27.600,-- sowie Aufwendungen in Höhe von € 16.700,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 167.100,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 295.500,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Durch die Corona-Krise bedingten starken Einnahmerückgänge bei den Ertragsanteilen, welche im Urvoranschlag 2021 gekürzt dargestellt werden mussten, konnten im 2. Nachtragsvoranschlag nur moderate Anpassungen im Bereich der freiwilligen Ausgaben durchgeführt werden. Lediglich bei Ausgaben, die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit betreffen, sowie energieeffiziente Umrüstungen im Bereich der Volksschulen, waren Investitionen aufgrund überdurchschnittlich hoher Förderungen im größeren Umfang möglich.

e) Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden. Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt gänzlich, jedoch erfolgt ab dem Jahr 2020 erstmals die gesonderte Darstellung (wenn vorhanden) bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 - 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto zusammen ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet auch laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen (Instandhaltungsmaßnahmen).

Im Investitionsnachweis werden das Anlagevermögen betreffende (aktivierbare) Vorhaben dargestellt.

f) Der 2. Nachtragsvoranschlag 2021

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 2. Nachtragsvoranschlag 2021 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal i.K., zur Beschlussfassung vorgelegt.

g) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 1. und 2. Nachtragsvoranschlag 2021

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	13.893.600,--	14.284.800,--
Aufwendungen	Auszahlungen	15.222.500,--	14.218.600,--
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	-1.328.900,--	66.200,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	605.800,--	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	134.300,--	878.300,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-857.400,--	-812.100,--

h) Die Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal i.K.

Der Nachweis ist dem Nachtragsvoranschlag beigelegt.

i) Der Personalaufwand

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diene der dem Voranschlag als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2021.

j) Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österr. Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

Aufgrund von massiven Steuerausfällen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bedingt durch die „Covid 19-Pandemie“ wurde vom Land Kärnten ein Minderertrag an den Ertragsanteilen von – 10 % mitgeteilt. Dieser Rückgang ist lt. Schreiben der Landesregierung vom 25.06.2020 mittlerweile wohl als zu optimistisch einzuschätzen. Der von der dortigen Abteilung prognostizierte Ausfall an Ertragsanteilen wird aller Voraussicht nach, den ursprünglich angekündigten Betrag wesentlich überschreiten. Die nunmehr angekündigte Einmalzahlung des Bundes an den gemeinschaftlichen Ertragsanteilen wurde größtenteils zur Abdeckung des negativen Voranschlagssaldos 2021 herangezogen. Verschärfend für das Budget 2023 und Folgende wäre anzumerken, dass die Ertragsanteilsdovorschüsse im Ausmaß von € 666.800,-- wieder an den Bund refundiert werden müssen. Die Rückzahlungsmodalitäten (Ratenzahlung – Anzahl und Höhe) wurden vom Bund noch nicht bekanntgegeben. Grundsätzlich wäre noch zu erwähnen, dass die Transferleistungen an das Land (Abgangsdeckung Krankenanstalten, Sozialhilfe Kopfquote) extrem ansteigen und trotz prognostizierter Einnahmehausfälle eine Verminderung der Transferleistungen nicht zu erwarten ist. Somit ist eine Verschlechterung und Sichtbarwerden einer angespannten Finanzsituation, wie wohl bei allen Kärntner Gemeinden, zu erwarten.

k) Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoranschlagsansätzen (Projekte)**Projekte 1. Nachtragsvoranschlag 2021:**

- WVA-Pumpstation, Softwareumrüstung € 25.000,-- - Bedeckung erfolgt durch 50 % Eigenmittel und 50 % KIP-Mittel (Bund)
- VS-Ebenthal Photovoltaikanlage € 22.300,-- - Bedeckung erfolgt durch 50 %, KIP-Mittel, 35,50 % Landesmittel und 14,50 % Eigenmittel
- VS-Gurnitz Photovoltaikanlage € 49.500,-- - Bedeckung erfolgt durch 50 %, KIP-Mittel, 37,63 % Landesmittel und 12,37 % Eigenmittel
- WVA; Erweiterung Gewerbezone, Lipizach, Sereiniggstraße € 71.000,-- - Bedeckung erfolgt durch 50 %, KIP-Mittel, 50 % Eigenmittel
- Kanal; Erweiterung Gewerbezone, Lipizach, Sereiniggstraße € 106.000,-- - Bedeckung erfolgt durch 50 %, KIP-Mittel, 50 % Eigenmittel
- Sanierung ÖDK-Brücke, Kürzung IKZ-Mittel € 24.000,00 – Bedeckung erfolgt durch Eigenmittel

Ausgaben im operativen Bereich:

- Soziale Angelegenheiten – Vereinsförderung „Together-Point Ebenthal“ € 1.500,--
- Denkmalpflege – Förderung Sanierung Bildstock Reichersdorf € 1.500,--
- Teilbebauungsplan – Ferra/Widder € 5.400,--
- Ortsplanerische Betreuung 2020 € 13.000,--
- Errichtung Digitale Amtstafel € 2.000,--
- FF-Ebenthal – Erhöhung Kursbeiträge € 1.000,--
- FF-Zell/Gurnitz – Erhöhung Kursbeiträge € 1.500,--

- FF-Mieger – Erhöhung Kursbeiträge € 700,--
- FF-Radsberg – Erhöhung Kursbeiträge € 500,--

Einnahmen im operativen Bereich:

- Umwidmung Teilbebauungsplan – Ferra/Widder, Eigenbeteiligung € 5.400,--
- Masterplan Reicherdorf und Niederdorf-Nord, Landesförderung € 20.200,--
- Digitale Amtstafel, Landesförderung (BZ a.R.) € 2.000,--
- Behebung von Notständen, Zweckzuschuss Bund NPO Covid 19 € 2.000,--

l) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/3/2021-Scho, mit der der 2. NTVa zum Budget 2021 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/3/2021-Scho, mit der der 2. NTVa zum Budget 2021 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/3/2021-Scho, mit der der 2. NTVa zum Budget 2021 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Er möchte eine kleine Korrektur anmerken. Es seien die Kursbeiträge der Freiwilligen Feuerwehren erwähnt worden. Er breche sich keinen Zacken aus der Krone zu erwähnen, dass die FPÖ in der vergangenen Periode einen Antrag gestellt habe, um die Kursgelder zu erhöhen. Er habe das als Gemeindefeuerwehrkommandant seinerzeit auch initiiert gehabt. Es haben dazu aber die rechtlichen Rahmenbedingungen gefehlt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen seien durch den Beschluss des neuen Kärntner Feuerwehrgesetzes wohl geschaffen worden. Es müsse dazu noch eine kleine rechtliche Erklärung gestaltet werden, nämlich welches Gremium dafür zuständig sei, die Kursbeiträge für die Feuerwehren festzusetzen. Insofern sei dieser Beschluss nicht auf der Tagesordnung. Die Feuerwehren haben einen höheren Bedarf an Kursgeldern, da jetzt vermehrt wieder Kurse beim Kärntner Landesfeuerwehrverband stattfinden. Es war daher die Intention, die finanziellen Mittel im Nachtragsvoranschlag vorzusehen. Sobald die Gesetzmäßigkeiten geklärt seien, werde man das auch auf die Tagesordnung bringen.

GR Ing. Tengg: Wenn man die Förderungen vom Land oder vom Bund für solche Projekte nicht hätte, dann würde es bei uns noch enger ausschauen. Dann könnte man sich viele Projekte gar nicht leisten. Es werde da Mittel freigegeben, die die Gemeinden unterstützen, dass man sich das eine oder andere leisten könne. Ohne diese Förderungen würde es schlechter ausschauen. Man müsste dann die Gebühren empfindlich erhöhen.

GV Woschitz: Er gratuliere dem Amtsleiter, dass man so viele Förderungen lukrieren könne. Es sei ein toller Weg, dass man Photovoltaikanlagen anschaffe.

AL Mag. Zernig: Das war vor allem der Verdienst von Ing. Quantschnig, was die Bauten betreffe.

GV Woschitz: Es freue ihn auch, dass das mit den Feuerwehren schön langsam auf die Reihe komme. Man habe das in der letzten Periode schon beschlossen. Es werde in die jetzige Periode verlegt. Es sei toll, dass es komme. Man sehe, dass man mit einem Budget, wo man sparen müsse, und Kreativität doch einige Projekte umsetzen könne.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/3/2021-Scho, mit der der 2. NTVA zum Budget 2021 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

11.3: Rücklagenbewegungen

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu einschlägige Unterlagen zu GR-TOP 11.2. der Tagesordnung vor.

b) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen

Bezeichnung	€
Kanalrücklage	53.000,--

Wasserrücklage	48.000,--
Gesamtsumme der Entnahmen	101.000,--

Rücklagenzuführungen

Bezeichnung	€
Gesamtsumme der Zuführungen	0,00

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf für 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf für 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht und im 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf für 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf für 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

11.4.:

Finanzierungspläne gem. K-GHG (Wasser-Hochbehälter-Software-Umrüstung, Pumpstationen Umrüstung, Volksschulen Photovoltaik-Anlagen, Kanalpumpstation Gew.Zone BA09)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

c) Allgemeines

Aufgrund des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP 2020) gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 können für diverse Infrastrukturvorhaben Förderungen in der Höhe von 50 % lukriert werden. Des Weiteren kann nach positiver Erledigung eine Anschlussförderung im Rahmen des 2. Kärntner Gemeinde- Hilfspakets des Landes Kärnten in der Höhe von weiteren 30 % beantragt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass nicht überall eine Förderung beantragt werden kann, zumal ein ökologischer Aspekt mitberücksichtigt werden muss, weshalb der reine Straßenbau ausscheidet. Des Weiteren sind die untenstehenden Fördertöpfe ausschließlich für gemeindeeigene Einrichtungen abzubuchen, weshalb Investitionen ins Eigentum Dritter (z.B. Sportplatz Ebenthal) nicht förderwürdig sind. Der ho. Marktgemeinde stehen folgende Fördertöpfe zur Ausschüttung bereit:

KIP 2020	€ 837.731,83
2. Kärntner Gemeindehilfspaket	€ 279.685,00

Von den möglichen zu lukrierenden Förderungen wurden bzw. werden folgende Anträge seitens der Marktgemeinde gestellt:

Vorhaben	KIP 2020	2. Kärntner Gemeindehilfspaket	Sonstige Förderungen
Sanierung ÖDK- Brücke	60.000,00	36.000,00	
Geh- Radweg Josef-Leiner-Str. bis Glanbrücke (L 100)	80.000,00	48.000,00	
Gehweg Grimmgasse bis Raiffeisenstraße (L 100)	50.000,00	30.000,00	
Abwasserpumpstationen-Fernwirksystem (netto)	11.780,00		
Wasser- Pumpstationen – notwendige Softwareumrüstung (netto)	12.500,00		
VS Ebenthal – Errichtung einer Photovoltaik-Anlage	11.141,24		7.911,00

VS Zell/Gurnitz – Errichtung einer Photovoltaik-Anlage	24.705,00		18.594,00
Erweiterung Wasserversorgung, Gewerbezone, Jakob-Sereinigg-Str., Lipizach	35.500,00		
Erweiterung Kanalisation, Gewerbezone, Jakob-Sereinigg-Str., Lipizach	53.000,00		
Gesamtsummen in €	338.626,24	114.000,00	26.505,00

d) Finanzierungspläne gem. K-GHG

Die im Folgenden ersichtlichen Finanzierungspläne sind im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts-Gesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

1. Wasser- Pumpstationen – notwendige Softwareumrüstung (Elektrotechn. Anlage)

Die Wasser-Pumpstationen in Mieger und Radsberg sind bereits seit ca. 20 Jahren Bestand und entsprechen daher nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daher ist es erforderlich, diese dem Stand der Technik bzw. den heutigen Erfordernissen anzupassen, sodass ein reibungsloser Ablauf bei der Wasserversorgung gewährleistet ist.

Ausgaben 2021		Einnahmen 2021	
Errichtungskosten	25.000,00	KIP 2020	12.500,00
		Rücklagenentnahme WVA	12.500,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	25.000,00		25.000,00

2. VS Ebenthal – Errichtung einer Photovoltaik- Anlage

Der Stromverbrauch bei der VS Ebenthal erfolgt hauptsächlich über Tag. Auch ist in diesem Gebäude die Küche für den Kindergarten untergebracht. Es wurde der Stromverbrauch ermittelt und nach diesem die Anlage bemessen. Dies auch deshalb, um die bestmögliche Photovoltaikförderung zu lukrieren. Die Bemessung der Anlage hat deshalb zu erfolgen, um die optimale Ausnutzung tagsüber zu gewährleisten und auch nur in diesem Ausmaß zu errichten, sodass die Förderung des Landes bestmöglich ausgenützt werden kann.

Ausgaben 2020/2021		Einnahmen 2020	
Errichtungskosten	22.282,80	KIP 2020	11.141,24
		Photovoltaikförderung	7.911,00
		Eigenmittel	3.230,56
Gesamtsumme inkl. Ust.	22.282,80		22.282,80

3. VS Zell/Gurnitz – Errichtung einer Photovoltaik- Anlage

Der Stromverbrauch bei der VS Zell/Gurnitz erfolgt hauptsächlich über Tag. Auch ist in diesem Gebäude die Küche für den Kindergarten untergebracht. Es wurde der Stromverbrauch ermittelt und nach diesem die Anlage bemessen. Dies auch deshalb, um die bestmögliche Photovoltaikförderung zu lukrieren. Die Bemessung der Anlage hat deshalb zu erfolgen, um die optimale Ausnutzung tagsüber zu gewährleisten und auch nur in diesem Ausmaß zu errichten, sodass die Förderung des Landes bestmöglich ausgenutzt werden kann.

Ausgaben 2020/2021		Einnahmen 2020	
Errichtungskosten	49.410,00	KIP 2020	24.705,00
		Photovoltaikförderung	18.594,00
		Eigenmittel	6.111,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	49.410,00		49.410,00

4. Erweiterung Wasserversorgung, Gewerbezone, Jakob-Sereinigg-Str., Lipizach

Erweiterungen im Bereich der Wasserversorgung sind geplant im Bereich der Gewerbezone (Erweiterung Richtung Westen) sowie im Bereich der Jakob-Sereinigg-Str. (Errichtung einer Wohnanlage) und in Lipizach aufgrund einer erfolgten Flächenwidmung mit Parzellierung.

Ausgaben 2020/2021		Einnahmen 2020	
Errichtungskosten	71.000,00	KIP 2020	35.500,00
		Rücklagenentnahme Wasser	35.500,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	71.000,00		71.000,00

5. Erweiterung Kanalisation, Gewerbezone, Jakob-Sereinigg-Str., Lipizach

Erweiterungen im Bereich der Kanalisation sind geplant im Bereich der Gewerbezone (Erweiterung Richtung Westen) sowie im Bereich der Jakob-Sereinigg-Str. (Errichtung einer Wohnanlage) und in Lipizach aufgrund einer erfolgten Flächenwidmung mit Parzellierung. Im Bereich der Gewerbezone ist es auch erforderlich aufgrund der Höhenlage eine Kanalpumpstation zu errichten, da ansonsten die gegenständlichen Grundstücke aufgrund der Höhenlage im freien Gefälle nicht mehr erreicht werden können.

Ausgaben 2020/2021		Einnahmen 2020	
Errichtungskosten	106.000,00	KIP 2020	53.000,00
		Rücklagenentnahme Kanal	53.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	106.000,00		106.000,00

6. Sanierung ÖDK Brücke 2020/2021 (Korrektur)

Dem Finanzierungsplan liegen die Aufstellungen der „Die Ingenieure ZT GmbH“ vom 16.04.2020, der Bauzeitplan des Herrn DI Ferdinand Spielberger (VG Klagenfurt) vom 28.04.2020 sowie das E-Mail des DI Spielberger vom 28.04.2020 zugrunde. Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP 2020) sowie als Anschlussförderung des Landes konnten Förderzusagen erwirkt werden. Der GR beschloss in seiner Sitzung vom 16.12.2021 (GR 4/2021) auch eine zusätzliche Fördereinnahme im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ), wobei damals ausgeführt wurde, dass diese

Förderung nicht mit Sicherheit fließen werde. Da nunmehr (April 2021) die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 (Mag. Krenn) vorliegt, ist die Brücke dem Tiefbau und nicht dem Hochbau zuzurechnen, weshalb sie auch aus der IKZ-Förderschiene herausfällt (Tiefbaumaßnahmen werden nämlich nicht gefördert). Wie im Folgenden ersichtlich, ist der Finanzierungsplan nunmehr anzupassen:

Ausgaben 2020/2021		Einnahmen 2020	
Ebenthal i. K., 19 % Anteil v. € 600.000,00 (gerundet)	120.000,00	Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (50 %)	60.000,00
		2. Kärntner Gemeindehilfspaket (Förderung beantragt 30 %)	36.000,00
		Eigenmittel (20 %)	24.000,00
St. Margareten i. R., 19 % Anteil v. € 600.000,00 (gerundet)	120.000,00		
Restliche Kosten Verbund	360.000,00		
Gesamtsumme inkl. Ust.	600.000,00		

e) Zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne

mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

11.5.

Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 – 1. Anpassung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Einschlägige Beilagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu einschlägige BEILAGEN (Ebenthal 2 mit Konten) als ANLAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die gesamte Aufstellung betreffend die vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 ist aufgrund ihres massiven Umfangs in der ho. Finanzabteilung (Zimmer 0.10) zur Einsichtnahme aufgelegt.

Im Rahmen einer Evaluierung der Bewertungsgrundsätze durch das Amt der Kärntner Landesregierung (Abt. III) waren Änderungen bei der Abschreibung (AfA) durchzuführen.

b) Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Marktgemeinde Ebenthal i.K. hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Grundsätzlich wurde jeder Vermögenswert, welcher sich im wirtschaftlichen Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten befindet, für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Bedarfszuweisungen, Landes- und Bundesförderungen) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge

entsprechend passiviert werden können. Grundsätzlich wurden, dort wo es möglich war, die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände, die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet, abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Die Grundstücke wurden getrennt von den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Sachanlagen (Gebäude, Straßen, Kinderspielflächen etc.) erfasst, da Grundstücke auch keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Es wurde lediglich zwischen unbefestigten und befestigten Straßenbauten unterschieden. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m² Straße bewertet. Zur Erlangung einer möglichst getreuen Abbildung der Vermögenslage bei den Gemeindestraßen war es darüber hinaus notwendig, eine vor Ort Aufnahme zur Bewertung des Straßenkörpers in Hinsicht auf dessen technischen Zustand vorzunehmen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Zu- oder Abschlag in Prozent vermindert oder erhöht. Bei der Erfassung der Brücken wurde ebenfalls zwischen Holz- und Massivbaubridgen unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend des Zustandes mit einem Abschlag versehen.

Alle Gebäude wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Bei Gebäuden, bei denen keine verlässlichen Grundlagen bzw. Daten vorhanden waren, wurde unter Heranziehung von durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreisen und Inbetriebnahme näherungsweise die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude bestimmt.

Die Wasserbauten wurden ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorangegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (beispielsweise bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden. In dieser Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden. Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst (z.B. war dies im Bereich der Volksschulen bei der Einrichtung der Klassenzimmer der Fall).

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 (1. Anpassung) gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 (1. Anpassung) gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 (1. Anpassung) gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 (1. Anpassung) gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 19.19 Uhr für eine corona-technische Lüftpause.
Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 19.29 Uhr wieder.

GR-TOP 12:

IIMEKG: Änderung der Verträge (Konkretisierung der Aufgaben der gesetzlichen Organe betreffend die Geschäftsführung)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Gesellschaftsvertrags-Änderung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Gesellschaftsvertrags-Änderung (Entwurf vom 20.04.2021, Änderungen vom 21.04.2021) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Änderungen

Nach Ausscheiden von Bgm Franz Felsberger wurde auch der IIMEGK Gesellschaftsvertrag, welcher am 30.03.2007 durch den Gemeinderat beschlossen wurde und am 02.04.2007 vollständig gezeichnet vorlag, einer Sichtung unterzogen. Insbesondere war zu beurteilen, ob sich in Bezug auf das Ausscheiden Felsbergers etwas im Hinblick auf die Geschäftsführung ändere. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass Punkt VIII. „Haftung und Vertretung“ in Bezug auf die Geschäftsführung einer präziseren Formulierung bedürfe. Zwar war bis dato der Bürgermeister bereits als Geschäftsführer laut Gesellschaftsvertrag tätig und der Gemeindevorstand als Beirat implementiert, jedoch ergab sich lediglich eine aus dem Kontext in Zusammenschau mit der K-AGO ableitbare Zuständigkeit des Gemeinderates.

Ziff. VIII. lautete wie folgt: *„Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Sie ist ausschließlich durch ihre gesetzlichen Organe zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berufen. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Hafteinlagen der Kommanditisten entsprechen ihren Pflichteinlagen. Die Haftung der Kommanditisten ist also mit den Pflichteinlagen, die zur Gänze an die Gesellschaft geleistet wurden, beschränkt.“*

Nunmehr soll Punkt VIII. der K-AGO gemäß und um etwaige Interpretationsspielräume hintanzuhalten, wie folgt formuliert werden:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Sie ist ausschließlich durch ihre gesetzlichen Organe zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berufen.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird gemäß § 69 (1) K-AGO vom Bürgermeister und im Falle dessen Verhinderung durch die Vizebürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß § 75 in Verbindung mit § 24 (2) K-AGO vertreten.

In Vertretungs- und Geschäftsführungsangelegenheiten der Gesellschaft, welche die Verwaltung der Gesellschaft (Gemeinde) als Wirtschaftskörper betreffen, hat der Bürgermeister (Vizebürgermeister) die laufenden Geschäfte zu führen sowie Vertretungshandlungen zu setzen und dem Gemeinderat darüber zu berichten (analog § 69 Abs. 3 K-AGO). Dies umfasst auch dringende Vertretungs- und Geschäftsführungshandlungen für die Gesellschaft unter eigener Verantwortung des Bürgermeisters (Vizebürgermeisters) in Angelegenheiten, die nach der K-AGO der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates bedürfen, wenn ein Beschluss des zuständigen Organs ohne Gefahr eines Nachteils für die Gesellschaft (Gemeinde) nicht herbeigeführt werden kann (analog § 73 K-AGO).

Der Bürgermeister (Vizebürgermeister) hat in allen Vertretungs- und Geschäftsführungsangelegenheiten, die nicht unter den vorstehenden Absatz fallen, entsprechend der K-AGO vorab die Zustimmung des jeweils zuständigen Organes einzuholen und zwar 3

a) des Gemeindevorstandes in allen Aufgaben, die diesem durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung übertragen wurden (§§ 34 Abs. 4, 62, 50 K-AGO) sowie in einzelnen nichtbehördliche Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die weder durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind noch nach der Geschäftsordnung übertragen worden sind, und dem Gemeindevorstand vom Gemeinderat im Einzelfall mit Beschluss unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 K-AGO zur selbständigen Erledigung übertragen wurden,

b) des Gemeinderates als oberstes Organ gemäß § 34 (1) K-AGO in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in alle Aufgaben im hoheitlichen und nichthoheitlichen Bereich, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Hafteinlagen der Kommanditisten entsprechen ihren Pflichteinlagen. Die Haftung der Kommanditisten ist also mit den Pflichteinlagen, die zur Gänze an die Gesellschaft geleistet wurden, beschränkt.

Die sonstigen Vertragspunkte des Gesellschaftsvertrages sind den Vertragsparteien bekannt und behalten vollinhaltlich ihre Rechtswirksamkeit“.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Gesellschaftsvertrags-Änderung (Entwurf vom 20.04.2021, Änderungen vom 21.04.2021) der Kommanditgesellschaft unter der Firma „Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG“, Miegerer Str. 30, 9065 Ebenthal, genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Gesellschaftsvertrags-Änderung (Entwurf vom 20.04.2021, Änderungen vom 21.04.2021) der Kommanditgesellschaft unter der Firma „Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG“, Miegerer Str. 30, 9065 Ebenthal, genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Gesellschaftsvertrags-Änderung (Entwurf vom 20.04.2021, Änderungen vom 21.04.2021) der Kommanditgesellschaft unter der Firma „Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG“, Miegerer Str. 30, 9065 Ebenthal, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Gesellschaftsvertrags-Änderung (Entwurf vom 20.04.2021, Änderungen vom 21.04.2021) der Kommanditgesellschaft unter der Firma „Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG“, Miegerer Str. 30, 9065 Ebenthal, genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 13:
Neuerlassung einer Schulsprengel-Richtlinie**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Schulsprengel-Richtlinie ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Schulsprengel-Richtlinie, Zahl: 210-0/1/2021-Zi, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der bis dato geltende Beschluss des Gemeinderates aus seiner Sitzung vom 08.07.2015 lautet wie folgt:

„Dem Bürgermeister wird die Ermächtigung erteilt, ab dem Schuljahr 2015/16 Kinder aus dem Wohnsitzsprengel in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu entlassen und ihnen den Schulbesuch an einer öffentlichen Volksschule im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt a.W. unter folgenden Voraussetzungen bzw. unter Berücksichtigung folgender Punkte im Sinne des Kärntner Schulgesetzes K-SchG zu ermöglichen:

- *Schüleraustausch mit einem Schulkind der gleichen Schulstufe („Kind gegen Kind“) ohne jeweilige Verrechnungen von Gastschulbeiträgen*
- *Übernahme von Gastschulbeiträgen bis inklusive Schuljahr 2020/21 für Schulkinder der ehemaligen Schulsprengel Mieger und Radsberg, sofern ein Schulkind in die Volksschule 24 in Klagenfurt a.W. wechselt*
- *Einzelfälle/Härtefälle, sofern ein begründeter Antrag vorliegt, insbesondere schwierige Arbeitsplatzbedingungen der Eltern, gesundheitliche Gründe etc. (Verrechnung von Gastschulbeiträgen)*
- *über alle anderen Fälle entscheidet der Gemeinderat“*

Da für das Schuljahr 2021/2022 bereits Anträge zur Schulsprengelentlassung vorliegen und der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Bildung - Pflichtschulen entgegen der „Kind-gegen-Kind“-Regelung (Austausch ohne Verrechnung von Gastschulbeiträgen)

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bereits seit einiger Zeit für Klagenfurter Kinder, die eine Volksschule in Ebenthal besuchen, den Gastschulbeitrag bezahlt, ist eine neue Richtlinie zweckdienlich, welche einerseits die Aufgabenverteilung im Bereich des Kärntner Schulgesetzes innerhalbbehördlich zwischen Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat regelt sowie die Punkte des auslaufenden Beschlusses vom 08.07.2015 neu definiert.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Schulsprengel-Richtlinie, Zahl: 210-0/1/2021-Zi, welche die Aufgabenverteilung für den Bereich des Kärntner Schulgesetzes zwischen Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat klar regelt, somit eine administrativ raschen Abwicklung offener Punkte durch den Bürgermeister in der laufenden Verwaltung und dem Gemeindevorstand gewährleistet und die Punkte des ablaufenden Beschlusses vom 08.07.2015 neu regelt, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Schulsprengel-Richtlinie, Zahl: 210-0/1/2021-Zi, welche die Aufgabenverteilung für den Bereich des Kärntner Schulgesetzes zwischen Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat klar regelt, somit eine administrativ raschen Abwicklung offener Punkte durch den Bürgermeister in der laufenden Verwaltung und dem Gemeindevorstand gewährleistet und die Punkte des ablaufenden Beschlusses vom 08.07.2015 neu regelt, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Gasser trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Schulsprengel-Richtlinie, Zahl: 210-0/1/2021-Zi, welche die Aufgabenverteilung für den Bereich des Kärntner Schulgesetzes zwischen Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat klar regelt, somit eine administrativ raschen Abwicklung offener Punkte durch den Bürgermeister in der laufenden Verwaltung und dem Gemeindevorstand gewährleistet und die Punkte des ablaufenden Beschlusses vom 08.07.2015 neu regelt, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Es sei das erste Mal, dass man nicht dabei sein könne. Das sei für ihn nicht tragbar. Man müsse bedenken, dass das wesentlich mehr kosten würde, als da drinnen stehe. Die Anträge werden uns im Jahr ca. € 30.000,-- bis € 40.000,-- kosten. Für ihn sei das kein gutes Zeichen für unsere Schule in Gurnitz, wenn man das beschließe. Das schaue so aus, dass man nach Klagenfurt fahre, weil dort alles besser sei und bei uns gehe das nicht. Er glaube, dass das nicht die richtige Lösung sei. Für ihn sei das eine Einlösung eines Wahlversprechens der SPÖ. Im Sinne der Sparsamkeit sei das alles andere als durchdacht. Wenn er das auf fünf oder sechs Jahre hochrechne, sehe er nicht, dass man das Geld dafür habe. In dem Sinne werde man dem Antrag keine Zustimmung geben.

GR Kitzer: Er habe sich die neue Schulsprengel-Richtlinie näher angeschaut. Es seien ihm da ein paar Punkte aufgefallen z. B. § 4 Aufgaben des Gemeindevorstandes. Dem Gemeindevorstand obliegen im Einzelfall folgende Aufgaben – Punkt a) z. B. Abschluss von Gastschulverhältnissen zur Entlassung von Schulpflichtigen mit Hauptwohnsitz aus den ehemaligen Schulsprengeln Radsberg und Mieger zum Besuch

der öffentlichen zweisprachigen Volksschule 24 sowie Übernahme der entsprechenden Gastschulbeiträge. Soweit so gut. Wenn er sich die anderen Punkte anschau z. B. die Aufgaben des Bürgermeisters. Wenn da Leute aus dem Schulsprengel entlassen werden, sei jedes Mal ein begründeter Antrag zu stellen. Er finde, nur weil Leute aus dem Schulsprengel Radsberg und Mieger kommen, sei das gegen den Gleichheitsgrundsatz. Wenn jemand sage, dass er in die Schule der Ursulinen wolle, dann habe er keine Chance, einfach vom Gemeindevorstand überwiesen zu werden, weil speziell nur auf die VS 24 verwiesen werde.

GR Ing. Steiner: Sie wollte den Ausschussobmann bitten zu erläutern, was sich in Bezug auf die alten Richtlinien geändert habe.

GR Gasser: Die Änderung liege darin, dass der Gemeindevorstand das alleine bestimmen könne, wenn es um Gastschulbeiträge gehe. Es betreffe nur die Erneuerung der Richtlinie, weil das eben 2015/2016 abgelaufen sei. Bei der früheren Richtlinie sei das nur dem Bürgermeister und dem Gemeinderat oblegen.

GR Archer: Man habe eine zweisprachige Schule in Gurnitz. Die wurde vor Jahren um ca. vier Millionen Euro saniert. Jetzt schicke man Kinder in die VS 24 und übernehme dafür auch die Kosten. Der Gastschulbeitrag in Klagenfurt belaufe sich pro Kind auf € 1.350,--. Das seien zusätzliche Kosten für unsere Marktgemeinde. 2015 habe der Gemeinderat eine Übergangslösung beschlossen, die bis 2021 ihre Gültigkeit habe. Es wäre jetzt an der Zeit, die Kinder in die Schule nach Ebenthal oder Gurnitz zu schicken. Derzeit gehen sechs Kinder in die VS 24 und im Herbst kommen drei Kinder dazu. Die Kosten für neun Kinder würden sich für das Schuljahr 2021/22 auf ungefähr € 12.000,-- belaufen. Warum schicke man die Kinder nach Klagenfurt in die VS 24, wenn man selber so eine supermoderne Schule habe? Mit dieser Richtlinie wolle man den Gemeinderat ausschalten und kaltstellen. Man habe heute sehr viel vom Sparen geredet. Aber da denke man nicht ans Sparen. Wenn man die Kinder nach Klagenfurt schicke, sei das eine Abwertung des Lehrpersonals in Gurnitz. Er werde diesem Antrag keine Zustimmung geben. Er hoffe, dass der Gemeinderat da umdenke.

GV Woschitz: Seiner Meinung nach sollte Bildung frei sein. Es sollten die Eltern schon die Möglichkeit haben zu entscheiden, in welche Schule ihr Kind gehe. Die Richtlinie, die man jetzt gehabt habe, sei ausgelaufen. Das war damals eine Vereinbarung bzw. ein Zugeständnis. Er glaube aber schon, dass man trotzdem die Schule in Gurnitz stärken und das noch einmal überdenken sollte. Der Bürgermeister solle mit dem Bürgermeister von Klagenfurt ein Gespräch darüber führen. Die Vorgängerin war da sehr stur. Sie habe gesagt, wenn ein Kind nach Ebenthal gehe, dann zahlen sie nicht. Das haben wir in der Gemeinde schlucken müssen. Wir haben immer fest gezahlt. Vielleicht könne man da einen Konsens finden und auf die Leute dahingehend einwirken, dass die Kinder doch in Gurnitz in die Schule gehen. Man werde dem Antrag selbstverständlich zustimmen. Man sollte das Ganze aber mit Augenmaß machen. Sonst werden die Kosten dafür explodieren.

Bgm Ing. Orasch: Es sei schon genannt worden, dass die Richtlinie aus dem Juli 2015 stamme und als Übergangslösung bis zum Schuljahr 2020/21 gelte. Das gelte im speziellen Fall für die Anträge auf Entlassung aus dem Schulsprengel, die vorliegen. Es wurde auch die Ursulinenschule angesprochen. Das gelte aber auch z. B. für die Hermagoras Schule. Das seien Privatschulen. Die haben keinen Gastschulbeitrag zu leisten. Dort zahlen die Eltern Schulgeld, um die Kinder in die Privatschule zu geben. Das sei das Recht der freien Bildung. Wenn jemand das Kind in eine Privatschule gebe, habe man darauf keinen Einfluss, soweit er rechtlich da informiert sei. Bezüglich der Verlagerung in den Gemeindevorstand: Bei der Behandlung im Gemeinderat seien immer wieder auch Namen gefallen. Ohne auf dem Datenschutz herumreiten zu wollen, glaube er, dass man in einer öffentlichen Sitzung soziale Geschichten nicht nennen sollte. Deshalb sollte es in den Gemeindevorstand verlagert werden. Bezüglich Gespräche mit der Landeshauptstadt habe er vorher schon versucht, mit der Bürgermeisterin Kontakt aufzunehmen. Nachdem sie nicht gewählt worden sei, habe er jetzt versucht, mit Christian Scheider in Kontakt zu treten. Die Termine seien noch nicht fixiert. Irgendwo gehöre eine Regelung her, dass das nicht auf Einseitigkeit beruhe. Es sollte ein unbürokratischer Schüleraustausch gewährleistet werden.

AL Mag. Zernig: § 2 des Kärntner Schulgesetzes definiere den Begriff des Schulerhalters. Schulerhalter sei da die Gemeinde. Gemeinde sei wesentlich mehr als nur die Gemeinde selbst. Sie sei eigentlich die Summe ihrer Organe. Die Organe der Gemeinde seien der Bürgermeister, der Gemeindevorstand und der Gemeinderat. Das sei ganz banal ausgedrückt. Man versuche im Zuge dieser Richtlinie, diese

Tätigkeitsbereiche des Schulerhalters aufzuteilen. Das habe bis jetzt eigentlich so der Beschluss für alle nicht hergegeben. Man versuche jetzt im Rahmen dieser Richtlinie, das zu sortieren. Man habe es nach dieser Zuordnung der K-AGO eigentlich versucht zu konstruieren. Nämlich, dass die laufende Verwaltung, also alles das was grundsätzlich außer Streit sein sollte, dem Bürgermeister obliege. Der Gemeindevorstand sei für die Bereiche außerhalb der laufenden Verwaltung, die ihm im Rahmen dieser Richtlinie übertragen werden, zuständig. Alles andere, was von dieser Richtlinie nicht erfüllt sei, das sei so gut wie nichts mehr, obliege dann dem Gemeinderat. Dem Gemeinderat obliege im Grunde genommen entweder die Änderung der Richtlinie oder sonstige Fälle, die sich halt nicht sonst wiederfinden. Was sei die Aufgabe des Bürgermeisters? Die Aufgabe des Bürgermeisters im Rahmen der laufenden Verwaltung sei alles das, was nichts koste. Wenn es zu einem Austausch Kind gegen Kind komme, gebe es die Möglichkeit diesen Tausch sehr rasch zu vollziehen, wenn keine Gastschulbeiträge entrichtet werden. Der zweite Fall sei die Vereinbarung über Gastschulverhältnisse, wenn ein Kind nach Ebenthal ziehen werde. Das heißt, wenn die Eltern hier ein Eigenheim errichten und das Eigenheim dann in den nächsten Monaten beziehen wollen. Da soll die Richtlinie auch dem Bürgermeister die Kompetenz erteilen, das autonom, ohne in ein Gremium gehen zu müssen, zu bewerkstelligen. Der nächste Bereich sei der Besuch einer Time-out-Gruppe. Wenn ein Kind außerhalb des Schulsprengels eine Time-out-Gruppe besuchen wolle, dann übernehme man auch die Gastschulbeiträge, weil das eine ganz wertvolle Einrichtung für Kinder sei, die sich ein wenig schwerer tun, damit sie wieder in den Klassenverband finden. Das sei auch etwas, was man durchaus im Bereich der laufenden Verwaltung ansiedeln könne. Es gebe dann auch noch die Situation des Abschlusses von Gastschulverhältnissen für den Besuch der VS 14 in Welzenegg. Das sei ein Bereich der Inklusion. Da stütze man sich auf das, dass ein fachspezifisches Gutachten vorliege. Wenn es vorliege, dann übernehme man auch die Gastschulbeiträge, was auch Sinn mache. Die Kinder sollen eine ganz spezielle Förderung erhalten. Das seien alles Themenbereiche, die man nicht diskutieren sollte und die eigentlich im Rahmen einer laufenden Verwaltung ganz normal und üblich durchzuführen sein sollen. Was sei jetzt Aufgabe des Gemeindevorstandes für die Zukunft, sofern diese Richtlinie beschlossen werde? Das sei die Entlassung aus dem Schulsprengel der Gemeinde Ebenthal in die VS 24, wo Kinder der slowenischen Volksgruppe eine sehr adäquate Ausbildung erhalten. Da müsse man sagen, dass das nicht unbedingt in Stein gemeißelt sei. Es gebe bereits einen Beschluss des Gemeinderates, dass ein Kind slowenischer Muttersprache, das unmittelbar an der Volksschule in Gurnitz vorbeigefahren sei, dann nicht drinnen gehen durfte. Es werde sehr wohl auch beurteilt, wie die Wege ausschauen. Es gebe in Ebenthal einen zweisprachigen Schulstandort. Die Themenbereiche können durchaus einen Diskussionsbedarf nach sich ziehen. Da sage diese Richtlinie, dass man das extra beurteile. Aber in einem Gremium, wo die Öffentlichkeit ausgeschlossen sei. Es könne auch immer einen Härtefall geben. Es könne ein Kind betreffen, das Dialysepatient sei und aufgrund dessen z. B. der Besuch einer Volksschule in unmittelbarer Nähe des Klinikums vorteilhafter sei. Das wäre z. B. ein klassischer Härtefall. Da sei der Gemeindevorstand dann angehalten, über diesen Fall zu beraten. Da sehe man z. B. diese Splittung. Alles, was grundsätzlich laufend sei, solle der Bürgermeister machen. Alles das, wo es um Einzelbeurteilungen gehe, wo natürlich auch personenspezifische Daten genannt werden sollen, sollte der Gemeindevorstand machen. Insofern sei es zumindest aus Sicht des Amtes ein sehr stimmiges Konzept.

GR Ing. Tengg: Wenn das alles 1:1 ginge, dann wäre das kein Thema. Ihm gehe es darum, dass Sachen am Gemeinderat vorbeigeschleust werden. Das sei seiner Meinung nach nicht akzeptabel. Es werde ja so oder so beschlossen. Er werde darauf schauen, wie diese Kosten explodieren oder nicht explodieren werden. Es wurde anscheinend so versprochen. Es werden Sachen am Gemeinderat vorbeigeschleust. Er werde das beobachten. Wenn dann ein beeinträchtigtes Kind dabei sei, dann werden die Kosten explodieren. Da werde dann noch eine Betreuerin beigelegt. Dann habe man noch mehr Kosten. Das sei in Zeiten wie diesen nicht ganz einzusehen, wenn man in Gurnitz eine adäquate Lösung habe. Es sei schon klar, dass die Eltern auf die Kinder schauen und sagen, dass sie gern würden. Er würde auch so vieles gerne, aber er könne sich das nicht leisten. Deswegen müsse man nicht immer die Öffentlichkeit da mit einbeziehen.

Bgm Ing. Orasch: Man dürfe nicht mehrere Dinge miteinander vermischen. Es wurde da von einer Sonderpädagogik gesprochen. Er kenne aktuelle Fälle. Er sei ja in der Bildungsdirektion auch entsprechend informiert und hole dort auch Informationen ein. Wenn ein Kind sonderpädagogisch zu betreuen sei oder so beeinträchtigt sei, dann sei laut Kärntner Schulgesetz der Schulerhalter dafür zuständig, das zu machen.

Das seien Kosten von rund € 20.000,-- pro Schuljahr. Es gebe z. B. einen privaten Schulerhalter, der klipp und klar sage, obwohl es im Kärntner Schulgesetz auch so drinnen stehe, dass er dafür Sorge zu tragen habe, der sage, dass es ihn nicht interessiere. Er nehme das Kind dann nicht auf oder er schiebe es ab. Das finde er selbst aber sehr verwerflich, weil der gesetzliche Schulerhalter eigentlich schon dafür zuständig sei. Wenn man das dann mit einem Gastschulbeitrag aufwiege, dann seien die Kosten eher zu unseren Gunsten zu sehen. Die Schulsprengel-Richtlinie, selbst wenn sie beschlossen werde, sei natürlich immer wieder abänderbar. Entscheidungen müssen gefällt werden. Man könne dann evaluieren. Wenn es dann tatsächlich aus dem Ruder gelaufen sei, gestehe man auch einen Fehler ein. Aus derzeitiger Sicht glaube man, dass die Richtlinie sehr gut sei. Man wolle das nicht am Gemeinderat vorbeischieben. Er glaube schon, dass der Gemeindevorstand ein entsprechend hohes Gremium in der Gemeinde sei, dass er auch entsprechende Beschlüsse fassen könne.

GR MMst. Kitzer: Er habe gesagt, dass es dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche. Da habe er einen Fehler gemacht. Er habe die Ursulinenschule genannt. Das nehme er zurück. Nehme man die VS 14 in Welzenegg. Es könne durchaus auch sein, dass jemand aus Mieger sage, dass er dort in die Schule gehen wolle. Da brauche man dann ein Gutachten.

Bgm Ing. Orasch: In dem Punkt rede man von der VS 24.

GR MMst. Kitzer: Oder dann halt VS 24. Es könne nicht so sein, dass eine Volksgruppe keinen Nachweis darüber erbringen müsse, dass das Kind dort in eine slowenische Schule gehen könne. Wenn ein Kind in eine deutschsprachige Schule gehe, brauche es diesen Nachweis. So könne es nicht sein. Das sei gegen den Gleichheitsgrundsatz. Entweder schreibe man im Punkt 1 Aufgaben des Gemeindevorstandes auch hinein, dass auch hier eine Begründung sein müsse. Bei der Entlassung eines Schulpflichtigen müsse auch überall ein Nachweis erbracht werden, warum, wieso und weshalb. Er spreche niemandem Rechte ab. Es könne nicht so sein, wenn jemand eine slowenische Schule besuche, dass er keinen Nachweis erbringen müsse. Wenn jemand eine normale Volksschule besuche, dann brauche er sehr wohl einen Nachweis.

Bgm Ing. Orasch: Er habe sich darüber auch mit der Frau Landesschulinspektorin Sabine Sandrisser unterhalten. Da gebe es eine ganz klare Meinung dazu, die er da jetzt aber nicht ausbreiten möchte, was das Minderheitenschulgesetz und die Rechte betreffe.

Vzbgm Kraßnitzer: Man solle jetzt einmal die Kirche im Dorf lassen. Er müsse sich jetzt als Sozialreferent zu Wort melden. Man rede da jetzt von Themen, die das Minderheitenschulgesetz betreffen. Man rede von beeinträchtigten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf. Dann komme GR Kitzer und rede vom Gleichheitsgrundsatz. Der Gleichheitsgrundsatz sei erfüllt. Es stehe jedem zu, einen Antrag zu stellen, dass die Kinder eine andere Schule besuchen dürfen. Man beschließe ja heute mit dieser veränderten Richtlinie nicht, dass jedes Kind, das aus unserem gemischtsprachigen Bereich komme, sich die Schule aussuchen dürfe. Das werde ja nicht beschlossen. Es werde lediglich beschlossen, dass zum Unterschied von bisher ein nichtöffentlicher Ausschuss diesen Antrag beurteile. Es werde anscheinend davon ausgegangen, dass bei uns jedes Kind durchgewunken werde. Das sei ja nicht der Fall. Es sollen Punkte, die eine Entscheidungsgrundlage bilden, von den Eltern vorgebracht werden. Dann soll darüber diskutiert werden. Das halte er für sehr wichtig, dass so eine Geschichte in unserer Gemeinde, wo sehr viele sich persönlich kennen, eben nicht in der Gemeinderatssitzung öffentlich diskutiert werden solle. Die Eltern könnten dann als Besucher hinten sitzen. Das würde das Abstimmungsverhalten aller beeinflussen, weil sie sich vielleicht gut kennen. Da sei es viel gescheiter, das in einem nichtöffentlichen Gremium wie dem Gemeindevorstand zu beschließen. So werde man das auch machen. Die SPÖ stehe hinter dieser Richtlinie. Die Mehrheitsverhältnisse seien zwischen Gemeinderat und Gemeindevorstand relativ gleich. Es werde ja jede Partei in den Fraktionen beraten. Herr Archer vielleicht mit sich alleine. Da werde auch jede Partei entscheiden, wie sie abstimmen. Genauso werde man das machen. Das sei der einzig gangbare Weg. Das sei Gleichheit. Das sei sozial gedacht, weil man von Fall zu Fall entscheiden könne, ob eine Notwendigkeit bestehe oder nicht. Man solle bitte nicht stundenlang über sowas diskutieren. Auch nicht darüber, ob ein Kind, das einen sonderpädagogischen oder medizinischen Zusatzbedarf brauche, ob man das zahle oder nicht. Da sei er als Sozialreferent ein ganz schlechter Ansprechpartner. Für ihn sei das ganz klar, dass man solche Dinge übernehme.

GR Archer: Es sei hauptsächlich um die VS 24 gegangen, nicht um die sozialpädagogische VS 14. Bis jetzt wurde das noch jedes Mal im Gemeinderat diskutiert. Es gab nie Schwierigkeiten und es habe sich nie jemand aufgeregt. Das solle sich der Vizebürgermeister merken.

Bgm Ing. Orasch: Solche Ausdrücke wie „merk dir das“ sind bitte zu unterlassen. Man solle in einer entsprechenden Wortwahl miteinander umgehen.

GR Ing. Tengg: Wenn GR Archer ermahnt werde, dann müsse man den Vizebürgermeister auch tadeln. GR Archer sei genauso Mitglied des Gemeinderates, ob er jetzt alleine berate oder nicht. Diese abschätzenden Bemerkungen sollte man auch unterlassen.

Bgm Ing. Orasch: Er nehme das zur Kenntnis und entschuldige sich im Namen der Fraktion.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Schulsprengel-Richtlinie, Zahl: 210-0/1/2021-Zi, welche die Aufgabenverteilung für den Bereich des Kärntner Schulgesetzes zwischen Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat klar regelt, somit eine administrativ raschen Abwicklung offener Punkte durch den Bürgermeister in der laufenden Verwaltung und dem Gemeindevorstand gewährleistet und die Punkte des ablaufenden Beschlusses vom 08.07.2015 neu regelt, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 23:4 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ und 3 Stimmen der FPÖ gegen 3 Stimmen der ÖVP und 1 Stimme von DU).

GR-TOP 14: Babystartgeld-Förderungsrichtlinie

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Babystartgeld-Förderungsrichtlinie ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Babystartgeld-Förderungsrichtlinie, Zahl: 469/1/2021-Zi, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der bis dato geltende Beschluss des Gemeinderates aus seiner Sitzung vom 01.07.2009 lautet wie folgt:

„Der Gemeinderat hat den Beschluss gefasst, dass rückwirkend ab 1.1.2009 bis auf Widerruf, für jedes ab diesem Datum geborene Kind einer in Ebenthal i. K. wohnhaften Familie oder allein erziehenden Person eine einmalige Förderung in der Höhe von Euro 100,-- als Babystartgeld ausbezahlt wird. Das Babystartgeld soll zusätzlich zum bereits bekannten „Baby-Paket“ als besondere Zuwendung der Marktgemeinde jedem neuen Gemeindegänger zukommen. Die finanzielle Bedeckung dafür soll im zweiten Nachtragsvoranschlag 2009 getroffen werden. Der zuständige Referent soll mit der Übergabe an die Berechtigten betraut werden.“

Da eine Datenermittlung zum Zwecke der Zuerkennung einer Förderung ohne explizite Zustimmung des Förderungswerbers nicht von der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gedeckt ist, muss die Förderausschüttung hinkünftig auf einen Antrag inkl. Datenschutzklausel gestützt werden.

Weiters soll durch die Notwendigkeit des Ausfüllens eines Antrages und der Führung eines nachvollziehbar aufbereiteten Förderakts für mehr Transparenz im Falle der Prüfung des Landesrechnungshofes gesorgt werden. Die Ausschüttung von öffentlichen Geldern bedingt ein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeits-Parametern, die durch die Richtlinie erfüllt wären.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Babystartgeld-Förderungsrichtlinie, Zahl: 469/1/2021-Zi, welche die Transparenz, die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Ausschüttung von öffentlichen Geldern gewährleistet und welche die Fördervoraussetzungen, Anspruchsberechtigung, Förderhöhe sowie Fristen und den Antrag, als auch explizite Klarstellung in Bezug auf Zuerkennung und Rückforderung formuliert, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Babystartgeld-Förderungsrichtlinie, Zahl: 469/1/2021-Zi, welche die Transparenz, die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Ausschüttung von öffentlichen Geldern gewährleistet und welche die Fördervoraussetzungen, Anspruchsberechtigung, Förderhöhe sowie Fristen und den Antrag, als auch explizite Klarstellung in Bezug auf Zuerkennung und Rückforderung formuliert, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Gasser trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Babystartgeld-Förderungsrichtlinie, Zahl: 469/1/2021-Zi, welche die Transparenz, die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Ausschüttung von öffentlichen Geldern gewährleistet und welche die Fördervoraussetzungen, Anspruchsberechtigung, Förderhöhe sowie Fristen und den Antrag, als auch explizite Klarstellung in Bezug auf Zuerkennung und Rückforderung formuliert, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR MMst. Kitzer: Das finde er gut. Jede Unterstützung für Familien, die Kinder haben, sei recht und in Ordnung. Er würde in den Vorschlag auch das hineingeben, dass man das Geld am Amt auszahlen könne oder als Überweisung. Es sei ein Anachronismus, wenn jetzt ein Referent hergehe, bei den Leuten klinge und den Hunderter abgeben wolle. Er könne sich erinnern, dass man einen Landeshauptmann gehabt habe, der Hunderter ausgeteilt hat. Da gab es einen großen Aufstand. Alle mussten zu ihm pilgern und Danke, Danke, Danke vielmals sagen. Wenn die Gemeinde Ebenthal einen Hunderter gebe, dann solle man den Hunderter überweisen oder ihn gleich beim Amt ausgeben. Zugleich mit dem Antrag könne man das auszahlen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Babystartgeld-Förderungsrichtlinie, Zahl: 469/1/2021-Zi, welche die Transparenz, die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Ausschüttung von öffentlichen Geldern gewährleistet und welche die Fördervoraussetzungen, Anspruchsberechtigung, Förderhöhe sowie Fristen und den Antrag, als auch explizite Klarstellung in Bezug auf Zuerkennung und Rückforderung formuliert, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der ÖVP).

GR-TOP 15: Pachtverträge in der Gewerbezone Ebenthal-Ost

15.1.

Vereinbarung zwischen Valentin Kreulitsch und der Marktgemeinde Ebenthal i. K. betr. Parz. Nr. 251/2 sowie 256/2, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal (Gewerbezone-Ost) zum Zwecke der Aushubverbringung etc., Zahl: 840-2/Kreulitsch1/2021-Ze/Pro

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Pachtvertrag samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Pachtvertrag (Lagerplatz), Zahl: 840-2/Kreulitsch1/2021-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde hat im Zuge der Baumaßnahmen immer wieder Überschussmaterial als auch Restmaterial zu verbringen. Im Bereich der gegenständlichen Pachtfläche ist es möglich, unter anderem auch Anschüttungen durchzuführen, sodass das Überschussmaterial nicht auf Deponien kostspielig verbracht werden muss. Im Jahr fallen ca. 400 bis 500 m³ Überschussmaterial an. Dieses zu verbringen, mit entsprechenden Fahrtaufwendungen und Entsorgungskosten, würde jährlich einen Betrag von ca. € 12.000,-- bis € 13.000,-- ausmachen. Bei der gegenständlichen Pachtfläche kann dies auf kurzem Wege erledigt werden. Zudem wird dort auch Erdmaterial gelagert, sodass dies nicht immer wieder zugekauft werden muss, sondern weiterverwendet werden kann. Es ist daher sinnvoll, den gegenständlichen Pachtvertrag abzuschließen, um eine kostengünstige Abwicklung der Baumaßnahmen für die Gemeinde durchführen zu können.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Pachtvertrag mit Herrn Valentin Kreulitsch, Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Kreulitsch1/2021-Ze/Pro, über die Anpachtung einer Fläche im Bereich der Parzellen Nr. 251/2 und 256/2, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal (Gewerbezone-Ost), zum Zwecke der Verbringung von nicht kontaminiertem Aushubmaterial, mit dem jährlichen Pauschalbetrag von € 1.500,--, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Pachtvertrag mit Herrn Valentin Kreulitsch, Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Kreulitsch1/2021-Ze/Pro, über die Anpachtung einer Fläche im Bereich der Parzellen Nr. 251/2 und 256/2, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal (Gewerbezone-Ost), zum Zwecke der Verbringung von nicht kontaminiertem Aushubmaterial, mit dem jährlichen Pauschalbetrag von € 1.500,--, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den Pachtvertrag mit Herrn Valentin Kreulitsch, Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Kreulitsch1/2021-Ze/Pro, über die Anpachtung einer Fläche im Bereich der Parzellen Nr. 251/2 und 256/2, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal (Gewerbezone-Ost), zum Zwecke der Verbringung von nicht kontaminiertem Aushubmaterial, mit dem jährlichen Pauschalbetrag von € 1.500,--, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Tengg: Das Aushubmaterial sei ja schon verbracht. Er kenne sich da ein wenig aus. Es heiße immer, dass man für diese Sachen eine Bodenprüfung machen müsse. Man müsse auch Zertifikate erstellen, was in dem Aushubmaterial drinnen sei. Das könne man nicht einfach irgendwo zwischenlagern. Werde das von uns regelmäßig gemacht, wenn man ein Aushubmaterial habe? Es könnte ja konterminiert sein. Das wisse ja niemand, wenn man es heraushole. So einfach gehe es nach dem Kärntner Abfallgesetz nicht, dass man was aushebe, dort zwischenlagere und dann wieder irgendwo einbringe. Sei das von uns geprüft worden und wie werde das von der Marktgemeinde gehandhabt?

AL Mag. Zernig: Im Vertrag sei drinnen, dass es nicht konterminiertes Material ist. Herr Kreulitsch könne sich grundsätzlich darauf verlassen, dass das Material richtig eingebracht werde. Herr Ing. Quantschnig sei darüber informiert. Er sei in Kenntnis dessen, dass das auch so funktioniere. Wie es im Konkreten dann ausschaue, da müsste er selbst dann mit Ing. Quantschnig Kontakt aufnehmen.

GR Ing. Tengg: Jedes Unternehmen müsse, wenn es einen Aushub mache, die Qualität vom Aushubmaterial prüfen. Erst dann könne es verbracht werden. Werde das bei uns auch sichergestellt?

AL Mag. Zernig: Durch das, dass wir mit nicht zertifiziertem Material, dass man durch ein Unternehmen eingebracht bekommen habe, schon einmal ein Problem gehabt habe, weiß Ing. Quantschnig genau, um was es gehe.

Bgm Ing. Orasch: Man werde das mit Ing. Quantschnig klären und ihm dann die Antwort zukommen lassen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Pachtvertrag mit Herrn Valentin Kreulitsch, Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Kreulitsch1/2021-Ze/Pro, über die Anpachtung einer Fläche im Bereich der Parzellen Nr. 251/2 und 256/2, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal (Gewerbezone-Ost), zum Zwecke der Verbringung von nicht kontaminiertem Aushubmaterial, mit dem jährlichen Pauschalbetrag von € 1.500,--, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

15.2.

Vereinbarung zwischen Valentin Kreulitsch und der Marktgemeinde Ebenthal i. K. betreffend Lagerflächen im Ausmaß von 600 m² auf Parz. Nr. 257/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Erweiterung um Fläche insbes. für Autowracks), Zahl: 840-2/Kreulitsch2/2021-Ze/Pro

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Pachtvertrag samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Pachtvertrag, Zahl: 840-2/Kreulitsch2/2021-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Jahr 2017 wurde mit Herrn Kreulitsch auf der besagten Fläche ein Pachtvertrag (asphaltierte Fläche) zur Lagerung von hochwertigen Materialien abgeschlossen. Dieser umfasst eine befestigte Pachtfläche im Ausmaß von 400 m², wo die Marktgemeinde Kies, Schotter, Filterkoffer etc. in abgetrennten Boxen lagert, um im Bedarfsfall die Materialien auf kurzem Wege verwenden zu können. Da es im Bereich der Feuerwehren immer wieder zur Abstellung von Autowracks für Übungszwecke kommt und dies das Ortsbild „nicht verschönert“, soll zur Zwecklagerung derselben eine befestigte Pachtfläche von 200 m² dazu gepachtet werden. Diese soll hauptsächlich zur Autowracklagerung dienlich sein.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Neufassung des Pachtvertrages mit Herrn Valentin Kreulitsch, Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Kreulitsch2/2021-Ze/Pro, über die Anpachtung einer Teilfläche im Bereich der Parzelle Nr. 257/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Gewerbezone-Ost), zum Zwecke der Lagerung von Schotter, Kies, Sand, diverser anderer Materialien sowie Autowracks, mit dem jährlichen Pauschalbetrag von € 2.250,--, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Neufassung des Pachtvertrages mit Herrn Valentin Kreulitsch, Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Kreulitsch2/2021-Ze/Pro, über die Anpachtung einer Teilfläche im Bereich der Parzelle Nr. 257/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Gewerbezone-Ost), zum Zwecke der Lagerung von Schotter, Kies, Sand, diverser anderer Materialien sowie Autowracks, mit dem jährlichen Pauschalbetrag von € 2.250,--, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Neufassung des Pachtvertrages mit Herrn Valentin Kreulitsch, Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Kreulitsch2/2021-Ze/Pro, über die Anpachtung einer Teilfläche im Bereich der Parzelle Nr. 257/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Gewerbezone-Ost), zum Zwecke der Lagerung von Schotter, Kies, Sand, diverser anderer Materialien sowie Autowracks, mit dem jährlichen Pauschalbetrag von € 2.250,--, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Es sei ganz wichtig, dass die Feuerwehren die Wracks haben. Nur umwelttechnisch werde die Gemeinde dort einen Ölabscheider hingeben müssen, damit dort nicht etwas ausrinnen könne. Die Gemeinde sollte da als Vorreiter dastehen. Wenn schon Wracks herumstehen, dann sollte das für die Umwelt wirklich sicher sein. Er habe schon auf Privatgrund erlebt, dass die Bergwacht Autos ohne Kennzeichen angezeigt habe. Es sei die Frage, ob die Bergwacht dort dann nicht auch sage, dass das eine Schrottdeponie sei. Das seien seine Bedenken dazu.

GR Ing. Tengg: Er habe die gleichen Bedenken. Er hoffe, dass nichts ins Grundwasser komme.

Bgm Ing. Orasch: Er sei selber Feuerwehrmann und war lange Feuerwehrkommandant. In seiner Ägide waren noch die Autowracks, die verbracht worden seien, beim MZH Gradnitz lagernd. Durch die Corona-Krise sei das natürlich nicht möglich gewesen, in dieser Form und so ausreichend zu beüben, dass man die Wracks relativ schnell wieder verbracht hätte. Es handle sich da im Wesentlichen nur um die Feuerwehren Ebenthal und Gurnitz, die vereinzelt Autos zu Übungszwecken bekommen. Es sollen maximal zwei bis drei Autos dort gelagert werden, da auch nicht mehr Platz sei. Man wolle auf keinen Fall einen Schrottplatz errichten. Es sei im Ausschuss schon angeklungen, dass auch auf das Ortsbild geachtet werden solle. Das betreffe auch den vorherigen Pachtvertrag. Man könne es durch Bepflanzung oder undurchsichtige Transparente auch entsprechend abdecken. Da habe man mit Ing. Quantschnig auch schon diesbezügliche Regelungen getroffen. Die Autowracks, die die Feuerwehren zum Beüben haben, haben im Wesentlichen keine Betriebsmittel mehr. Sie sollen auch immer nur für kurze Zeit dort lagern.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Neufassung des Pachtvertrages mit Herrn Valentin Kreulitsch, Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Kreulitsch2/2021-Ze/Pro, über die Anpachtung einer Teilfläche im Bereich der Parzelle Nr. 257/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal (Gewerbezone-Ost), zum Zwecke der Lagerung von Schotter, Kies, Sand, diverser anderer Materialien sowie Autowracks, mit dem jährlichen Pauschalbetrag von € 2.250,-, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16:

1. Sideletter zur Abwasser-Nutzungsvereinbarung, Zahl: 8510-9/2/2021-Ze/Qu zwischen Gemeinde Gallizien, Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld sowie Marktgemeinde Ebenthal i. K. (Änderungen in Bezug auf Entgelt-Stichtag, Änderung in Bezug auf Schuldner)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche 1. Sideletter zur Abwasser-Nutzungsvereinbarung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche 1. Sideletter zur Abwasser-Nutzungsvereinbarung, Zahl: 8510-9/2/2021-Ze/Qu, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Jahr 2019 wurde eine Abwasser-Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Gallizien sowie dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld abgeschlossen. In diesem ist im § 3 ausgeführt, dass die Verbrauchsdaten jeweils bis zum Stichtag 31.12. zur Verrechnung gemeldet werden müssen. Da dies jedoch nicht zweckmäßig ist, da die Ablesungen der Zähler immer im Sommer erfolgen (Juni), wurde mit der Gemeinde Gallizien mündlich vereinbart, dass der Stichtag auf 15.6. geändert wird, da die Ablesung der Zähler für die sonstige Verrechnung auch in diesem Zeitraum erfolgt. Diese Änderung der bestehenden Vereinbarung, um die Änderung auch rechtskonform zu fixieren, erscheint daher sinnvoll, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den 1. Sideletter zur Abwasser-Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ebenthal i. K., der Gemeinde Gallizien und dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, Zahl: 8510-9/2/2021-Ze/Qu, über die Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Entsorgungsbereich BA507 Linsendorf der Gemeinde Gallizien in die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, mit dem geänderten Stichtag auf 15.6., gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den 1. Sideletter zur Abwasser-Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ebenthal i. K., der Gemeinde Gallizien und dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, Zahl: 8510-9/2/2021-Ze/Qu, über die Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Entsorgungsbereich BA507 Linsendorf der Gemeinde Gallizien in die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, mit dem geänderten Stichtag auf 15.6., gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den 1. Sideletter (Nachtrag) zur Abwasser-Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ebenthal i. K., der Gemeinde Gallizien und dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, Zahl: 8510-9/2/2021-Ze/Qu, über die Ableitung

und Reinigung von Abwässern aus dem Entsorgungsbereich BA507 Linsendorf der Gemeinde Gallizien in die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, mit dem geänderten Stichtag auf 15.6., gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die 1. Zusatzvereinbarung zur Abwasser-Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Ebenthal i. K., der Gemeinde Gallizien und dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld, Zahl: 8510-9/2/2021-Ze/Qu, über die Ableitung und Reinigung von Abwässern aus dem Entsorgungsbereich BA507 Linsendorf der Gemeinde Gallizien in die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, mit dem geänderten Stichtag auf 15.6., gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.:

Selbstständiger Antrag gem. § 41 K-AGO

Antrag Nr. 71: Gemeindevolksbefragung – Umstellung Postleitzahl in Niederdorf

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der gegenständliche Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 24.02.2021 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2021) ein Antrag bezüglich „Gemeindevolksbefragung – Umstellung Postleitzahl in Niederdorf“ ein. Der Antrag wurde von GV Christian Woschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Gemeindevolksbefragung – Umstellung Postleitzahl in Niederdorf“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, zumindest in den Wahlsprengeln Niederdorf eine Gemeindevolksbefragung lt. § 57 K-AGO durchzuführen, ob die von der Umstellung der Postleitzahl betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit dieser überhaupt einverstanden sind, da sie vor der Umstellung nicht ausreichend informiert wurden.

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2020 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, bei den zuständigen Stellen den Antrag auf Umstellung der Postleitzahl zu bringen. Da die Informationen seinerzeit zwar plausibel, aber unzureichend waren und die Bewohner der Ortschaft Niederdorf ein Mitbestimmungsrecht haben sollten, ersuchen wir diesen Antrag auf eine Gemeindevolksbefragung nach § 57 K-AGO zu unterstützen.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheusitz

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, zumindest in den Wahlsprengeln Niederdorf eine Gemeindevolksbefragung lt. § 57 K-AGO durchzuführen, ob die von der Umstellung der Postleitzahl betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit dieser überhaupt einverstanden sind, da sie vor der Umstellung nicht ausreichend informiert wurden.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, zumindest in den Wahlsprengeln Niederdorf eine Gemeindevolksbefragung lt. § 57 K-AGO durchzuführen, ob die von der Umstellung der Postleitzahl

betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit dieser überhaupt einverstanden sind, da sie vor der Umstellung nicht ausreichend informiert wurden.

Bgm Ing. Orasch: Der Punkt hätte in Absprache mit der antragstellenden Fraktion der FPÖ von der Tagesordnung genommen werden sollen. Bleibe das noch so aufrecht?

GV Woschitz: Ja.

Bgm Ing. Orasch stellt folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Tagesordnung abändern und den Tagesordnungspunkt 17 von der Tagesordnung nehmen. Wer damit einverstanden ist, der gebe bitte ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.:

Erweiterung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage im Bereich der Gewerbezone West, Verordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan und Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Der kürzlich in Bauland – Gewerbegebiet umgewidmete Erweiterungsbereich der Gewerbezone West ist in den Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde aufzunehmen. Unter einem soll auch bereits der zukünftige Erweiterungsbereich laut den definierten Grenzen des

Ausdehnungsbereiches im Örtlichen Entwicklungskonzept 2019 in die zu erlassende Verordnung aufgenommen werden. Dies erfolgt durch eine weitere Novellierung und Erweiterung der Stammverordnung vom 25. März 2004, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt wurde.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 8500-0/10/2021-Ma*) samt dazu gehöriger Anlage, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 8500-0/10/2021-Ma*) samt dazu gehöriger Anlage, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 8500-0/10/2021-Ma*) samt dazu gehöriger Anlage, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 8500-0/10/2021-Ma*) samt dazu gehöriger Anlage, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 19.:

Erweiterung des Einzugsbereiches des BA 02 der Kanalisationsanlage im Bereich der Gewerbezone Ost und West, Verordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplänen und Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplänen sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Der kürzlich in Bauland – Gewerbegebiet umgewidmete Erweiterungsbereich der Gewerbezone West ist in Einzugsbereich des BA 02 der Kanalisation der Marktgemeinde aufzunehmen. Gleichzeitig soll auch bereits der zukünftige Erweiterungsbereich im Westen laut dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2019 in die zu erlassende Verordnung aufgenommen werden. Weiters ist eine Anpassung in der Gewerbezone Ost erforderlich. Dies erfolgt durch eine weitere Novellierung und Erweiterung der Stammverordnung vom 17. März 1994, mit welcher der BA 02 des Einzugsbereiches der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt wurde.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 8510-0/BA02/5/2021-Ma*) samt dazu gehörigen Anlagen 1 und 2, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA 02 (Kanalisationsbereich), erweitert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 8510-0/BA02/5/2021-Ma*) samt dazu gehörigen Anlagen 1 und 2, mit welcher der

Einzugsbereich der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA 02 (Kanalisationsbereich), erweitert wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 8510-0/BA02/5/2021-Ma*) samt dazu gehörigen Anlagen 1 und 2, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA 02 (Kanalisationsbereich), erweitert wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 8510-0/BA02/5/2021-Ma*) samt dazu gehörigen Anlagen 1 und 2, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA 02 (Kanalisationsbereich), erweitert wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GV Woschitz erklärt sich beim nächsten Punkt für befangen.

Bgm Ing. Orasch stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass GV Woschitz bei den Beratungen hier anwesend bleibt und auch bei der Beschlussfassung. Dort aber nicht mitstimmt. Wer dem zustimme, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 20.:

Jagdпachtgebiete: Anpassung der jagdlich nutzbaren Flächen und der jährlichen Gesamtjagdпachtzinse für die Jagdпachtperiode 2021-2030 für die einzelnen Gemeindejagdgebiete

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplänen und Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Hinweis zur Beratung in den gemeindlichen Gremien

Mitgliedern des Gemeinderates, die zugleich Mitglieder der ein Gemeindejagdgebiet pachtenden Jagdgesellschaft sind, sollten im Sinne der K-AGO an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Befangenheitsgrund).

b) Erläuterungen

In seiner Sitzung vom 16.12.2020 beschloss der Gemeinderat ua. wie folgt die Verpachtung der Gemeindejagden aus freier Hand:

- Gemeindejagdgebiet Ebenthal – Jagdgesellschaft Ebenthaler Jäger
- Gemeindejagdgebiet Mieger – Jagdgesellschaft Mieger
- Gemeindejagdgebiet Radsberg – Jagdgesellschaft Radsberg

Zu diesem Zeitpunkt war nur die Gesamtfläche der jeweiligen Jagd bekannt. Die Flächen nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhen der Jagd) waren noch nicht ermittelbar.

c) Eckdaten der zu ändernden Jagdflächen und Pachtzins

Die amtswegige Ermittlung diese Flächen ergab nunmehr folgende Flächen:

Gemeindejagdgebiet Ebenthal

Jagdпächterin: Jagdgesellschaft der Ebenthaler Jäger, Obmann Christian Woschitz

behördlich festgestellte Jagdпachtfläche	2127,9896ha
abzgl. behördlich festgestellte EJ Goess	460,3975ha
zuzüglich §11 K-JG Flächen	11,6205ha
abzüglich §11K-JG Flächen	<u>13,7945ha</u>
Zwischensumme	1665,4181ha
abzgl. Fläche nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhen der Jagd)	<u>464,5898ha</u>

Berechnungsgrundlage für Jagdpachtzins	1200,8283ha
jährlicher Pachtzins/ ha	€ 2,50
jährlicher Pachtzins gesamt	€ <u>3002,07</u>

Gemeindejagdgebiet Mieger

Jagdpächterin: Jagdgesellschaft Mieger, Obmann Walter Dominikus

behördlich festgestellte Jagdpachtfläche	1518,7110ha
abzgl. behördlich festgestellte EJ Rinnwald	6,8329ha
abzgl. behördlich festgestellte Fläche des „Fleischproduktionsgatters Prettnner“	<u>7,4358ha</u>
Zwischensumme	1504,4410ha
abzgl. Fläche nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhen der Jagd)	<u>114,1057ha</u>
Berechnungsgrundlage für Jagdpachtzins	<u>1390,3353ha</u>
jährlicher Pachtzins/ ha	€ 2,50
jährlicher Pachtzins gesamt	€ <u>3475,84</u>

Gemeindejagdgebiet Radsberg

Jagdpächterin: Jagdgesellschaft Radsberg, Obmann Thomas Ogris

behördlich festgestellte Jagdpachtfläche	1851,3855ha
abzgl. behördlich festgestellte EJ Goess	<u>27,5112ha</u>
abzgl. Fläche nach § 11 Abs. 1 K-JG	1,1187ha
Zwischensumme	<u>1822,7556ha</u>
abzgl. Fläche nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhen der Jagd)	<u>112,4749ha</u>
Berechnungsgrundlage für Jagdpachtzins	<u>1710,2807ha</u>
jährlicher Pachtzins/ ha	€ 2,50
jährlicher Pachtzins gesamt	€ <u>4275,70</u>

d) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Anpassung der Flächen nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhen der Jagd) für die einzelnen Gemeindejagdgebiete für die Jagdperiode 2021-2030 laut obiger Aufstellung beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den jährlichen Gesamtjagdpachtzins gemäß den ermittelten jagdlich nutzbaren Flächen für die einzelnen Gemeindejagdgebiete für die Jagdperiode 2021-2030 laut obiger Aufstellung beschließen.

ANTRAG

1. **Beschluss: Der Gemeinderat möge die Anpassung der Flächen nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhen der Jagd) für die einzelnen Gemeindejagdgebiete für die Jagdperiode 2021-2030 laut obiger Aufstellung beschließen.**

- 2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den jährlichen Gesamtjagdpachtzins gemäß den ermittelten jagdlich nutzbaren Flächen für die einzelnen Gemeindejagdgebiete für die Jagdperiode 2021-2030 laut obiger Aufstellung beschließen.**

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Anpassung der Flächen nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhens der Jagd) für die einzelnen Gemeindejagdgebiete für die Jagdperiode 2021-2030 laut obiger Aufstellung zu beschließen. Der Gemeinderat möge den jährlichen Gesamtjagdpachtzins gemäß den ermittelten jagdlich nutzbaren Flächen für die einzelnen Gemeindejagdgebiete für die Jagdperiode 2021-2030 laut obiger Aufstellung beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

ANTRAG

- 1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Anpassung der Flächen nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhens der Jagd) für die einzelnen Gemeindejagdgebiete für die Jagdperiode 2021-2030 laut obiger Aufstellung beschließen.**
- 2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den jährlichen Gesamtjagdpachtzins gemäß den ermittelten jagdlich nutzbaren Flächen für die einzelnen Gemeindejagdgebiete für die Jagdperiode 2021-2030 laut obiger Aufstellung beschließen.**

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Befangenheit und ohne Stimmabgabe von GV Woschitz).

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass heute drei neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Einführung Ehrenzeichen für verdiente Gemeindebürger“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden **Antrag** ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, für verdiente Gemeindebürger aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft ein Ehrenzeichen einzuführen.

Begründung:

Da die Gemeinde ständig wächst und es außer der Ehrenbürgerschaft keine Anerkennung seitens der Gemeinde gibt, und diese die höchste Auszeichnung für besondere Gemeindebürger sein sollte, möge der Gemeinderat ein Ehrenzeichen, wie einen Ehrentaler oder ähnliches schaffen und auf Beschluss des Gemeinderates an verdiente Gemeindebürger verleihen.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir

unterfertigt: GV Christian Woschitz
mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Errichtung von Stromtankstellen und Fahrradabstellplätzen“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden **Antrag** ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, an neuralgischen Punkten, wie z. B. den Park

und Ride Parkplätzen Gurnitz und Ebenthal, in Niederdorf, Stromtankstellen zu errichten, bzw. mit Herstellern Kontakt aufzunehmen, um dies zu ermöglichen. Weiters möge der Gemeinderat beschließen, bei den Endpunkten der Buslinien Schloßwirt Ebenthal und Mehrzweckhaus Gurnitz Fahrradabstellplätze zu schaffen oder die bereits bestehenden so zu adaptieren, dass E Bikes und Pedelecs dort kostenlos mit erneuerbarer Energie geladen werden können.

Begründung:

Da die Marktgemeinde seit 2012 Mitglied des E5 Programmes ist, und einen derzeitigen Umsetzungsgrad von 55,6 % hat, wäre es erstens ein weiterer Schritt zu einer energieeffizienten Gemeinde und ein Beitrag zur Umsetzung des eMAP.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer
DIE UNABHÄNGIGEN

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Ehrenbürgerschaft für Bgm a. D. Franz Felsberger“

Mit 31.03.2021 hat sich unser ehemaliger Bürgermeister Franz Felsberger in den Ruhestand verabschiedet. Über zwei Jahrzehnte war er Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal. Während seiner Amtszeit wurden viele wichtige Projekte umgesetzt z. B. Neubau der Schule Gurnitz, Sportzentrum Gurnitz, Ergänzung der Gewerbezone, Erweiterung des Kindergartens Ebenthal, Wohnbauschaffungen und noch vieles mehr.

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Der Gemeinderat soll in seiner nächsten Sitzung beschließen, dass Franz Felsberger als Dank und Anerkennung die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ebenthal verliehen wird und so sein unzähliger Einsatz der letzten Jahre gewürdigt wird.

Um eine positive Erledigung wird gebeten!

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Johann Archer

Bgm Ing. Orasch weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Ing. Orasch dankt für die konstruktive erste Arbeitssitzung in dieser neuen Legislaturperiode. Er schließt die Sitzung des Gemeinderates.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Gerald Hyden e.h.
GR Ing. Manfred Tengg e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig